

Verzeichniß

der vom

Meiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Vierte Landtagsperiode.

V. Session.



Vierte Landtagsperiode.

V. Session.

Beschlüsse.

3. Sitzung am 8. April 1875.

1.

Der Landtag beschließt:

I. Den Gemeinden St. Leonhard in W.-B. im gleichnamigen Gerichtsbezirke, Ehrenhausen im Gerichtsbezirke Leibnitz und Mahrenberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb ihres Gemeindegebietes gehalten werden, in der Art bewilligt, daß diese Auflage jährlich zwei Gulden für jeden Hund beträgt und in die Gemeindecasse zu fließen hat.

Hundesteuer in den Gemeinden
St. Leonhard in W.-B.,
Ehrenhausen und Mahren-
berg.

II. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, so wie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeindevertretung überlassen.

2.

Der Landtag beschließt:

Folgenden Gemeinden wird zur Einhebung einer in die Gemeindecasse fließenden Gebühr für jede ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband die Bewilligung erteilt, und zwar den Gemeinden Mahrenberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke, Preding im Gerichtsbezirke Wildon, Neustift und Mahrensdorf im Gerichtsbezirke Fehring, Schirmdorf im Gerichtsbezirke Radkersburg bis zu 10 fl., — der Gemeinde St. Paul bei Pragwald im Gerichtsbezirke Gills bis zu 15 fl.

Gebühr für die Aufnahme in
den Heimatverband

3.

Der Landtag beschließt:

Zur Bestreitung der Bezirks-Erfordernisse einschließlich des Zuschusses zum Bezirksschulфонде wird der Bezirksvertretung Stainz die Einhebung einer 40percentigen Bezirks-Umlage auf die gesammte directe Steuer des Bezirkes pro 1876 bewilliget.

Umlage für den Bezirk Stainz.

4.

Ausscheidung von Gemeinden
aus dem Bezirke Vorau u.
Einverleibung derselben in
den Bezirk Birkfeld.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Ausscheidung der Gemeinden Ratten, Kettenegg und St. Katharein am Hauenstein aus dem Bezirke Vorau, und Einverleibung derselben in den Bezirk Birkfeld.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Gemeinder Ratten, Kettenegg und St. Katharein am Hauenstein werden aus dem Gebiete der Bezirksvertretung und dem Schulbezirke Vorau ausgeschieden und dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie dem Schulbezirke Birkfeld einverleibt. Der Zeitpunkt hiefür wird von der k. k. steiermärkischen Statthaltereie über Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

5. Sitzung am 12. April 1875.

5.

Petition des Adolf Gieß.

Der Landtag beschließt:

Potent hat sein Ansuchen um Einrechnung der zurückgelegten Aspiranten- zur activen Dienstzeit vorzubringen, wenn es sich thatsächlich um seine Pensionirung handeln wird und wird dermalen auf sein Ansuchen nicht eingegangen.

6.

Petition der Amalia Kugl-
mayer.

Der Landtag beschließt:

Der Amalia Kuglmayer wird eine einmalige Gnadengabe von 100 fl. ö. W. bewilligt.

6. Sitzung am 13. April 1875.

7.

Geschäftsordnung d. Landtages.

Der Landtag beschließt folgende Geschäftsordnung des Landtages:

Landtags-Präsidium.

§ 1. Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag; er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen, er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen allerhöchsten Auftrag. (§ 10 der Landesordnung.)

Der Landeshauptmann wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung und über die Ordnung im Innern des Hauses; er hat das Recht, im Falle von Störungen der Ordnung die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben, Ruhestörer aus den Zuhörer-Räumen entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

§ 2. Der Landeshauptmann eröffnet alle an den Landtag gelangenden Eingaben. Er ist das Organ des Landtages in allen Beziehungen nach Außen. Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Landtage ausgehen, sind vom Landeshauptmann und einem Schriftführer des Landtages zu unterfertigen.

§ 3. Die Rechte und Pflichten des Landeshauptmannes übergehen im Falle der Verhinderung desselben auf den vom Kaiser ernannten Stellvertreter.

§ 4. Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung zwei Schriftführer aus seiner Mitte mittelst Stimmzettel. Jedem Gewählten steht es frei, nach einer 14tägigen Amtsführung seine Enthebung zu verlangen.

§ 5. Die Schriftführer haben die Sitzungsprotokolle (§ 38) zu führen und die in Folge der vom Landtage gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen, falls dieselben nicht einem besonderen Ausschusse übertragen werden, zu entwerfen. (§ 2.)

Sie führen die Abstimmungslisten und das Register über die Anträge der Landtagsmitglieder und verzeichnen die Reihenfolge derjenigen, welche das Wort verlangen.

§ 6. Der Landtag wählt aus seiner Mitte 4 Verificatoren, welche von 8 zu 8 Tagen je zwei abwechselnd die amtliche Redaction und die Drucklegung der stenographischen Landtags-Protokolle besorgen. (§ 42.)

§ 7. Die Landtags-Abgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben. (§ 9 E.-D.)

§ 8. Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen des Landtages und des Sonder-Ausschusses, in welchen sie gewählt wurden, theilzunehmen.

Urlaub für die Abwesenheit von nicht mehr als zwei Sitzungen ertheilt der Landeshauptmann, welcher hievon den Landtag in Kenntniß zu setzen hat. Urlaub auf längere Zeit kann nur der Landtag ertheilen.

§ 9. Die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Landtages ist durch das Gesetz vom 3. October 1861 (R.-G.-Bl. Nr. 98) gewährleistet.

§ 10. Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmann angeordnet, eröffnet und geschlossen. (§ 33 E.-D.)

§ 11. Die Landtagsitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet. (§ 34 E.-D.)

Bei vertraulichen Sitzungen haben auch die Stenographen abzutreten.

§ 12. Die einzelnen Berathungs-Gegenstände gelangen vor Berathungs-Gegenstände. den Landtag:

- a) entweder als Regierungs-Vorlagen durch den Landeshauptmann, oder
- b) als Vorlagen des Landes-Ausschusses oder eines speciellen, durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses, oder
- c) durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschuß-Berathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen. (§ 35 L.-D.)

§ 13. Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder (§ 12 c) werden vom Landeshauptmann in der nächsten Sitzung verkündet. In einer späteren Sitzung wird dem Antragsteller eine mündliche, möglichst kurz zu fassende Begründung gestattet, nach welcher die Unterstufungsfrage ohne Zulassung einer Debatte gestellt wird, wenn die Unterstufung nicht bereits schriftlich durch Unterzeichnung des Antrages erfolgt ist. Zur Begründung aller solcher Anträge darf in jeder Sitzung nicht mehr als eine Stunde verwendet werden. Ein Antrag, welcher nicht mindestens von 10 Mitgliedern unterstützt ist, wird hinterlegt.

Ueber einen gehörig unterstützten Antrag beschließt der Landtag, ob er zur Vorberathung einem schon bestehenden oder einem erst zu bestellenden Ausschusse zuzuweisen sei. Wenn der Antrag an keinen Ausschuss verwiesen wird, ist er als abgelehnt zu betrachten. Ein abgelehnter, selbstständiger Antrag darf in der nämlichen Session nicht wieder eingebracht werden.

Der Landtag kann auch Regierungs-Vorlagen (§ 12, a) und Vorlagen des Landes-Ausschusses (§ 12, b) einem Sonder-Ausschusse zuweisen.

Sonder-Ausschüsse.

§ 14. Bei Beginn jeder Landtags-Session sind folgende Sonder-Ausschüsse zu wählen:

Ein Finanz-Ausschuss (bestehend aus 12 Mitgliedern), ein Unterrichts-Ausschuss (bestehend aus 7 Mitgliedern), ein Petitions-Ausschuss (bestehend aus 5 Mitgliedern), ein Ausschuss für Landescultur-Angelegenheiten (bestehend aus 7 Mitgliedern) und ein Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten (bestehend aus 7 Mitgliedern).

Die Wahl dieser Ausschüsse hat in der Regel in der zweiten Sitzung stattzufinden.

§ 15. Zur Wahl der Mitglieder eines Sonder-Ausschusses genügt die relative Stimmenmehrheit.

Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber der Landtag sogleich entscheidet.

Wenn ein Mitglied eines Sonder-Ausschusses von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, so ist dasselbe als ausgetreten zu betrachten, und der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hierüber dem Landeshauptmann die Mittheilung zu machen, welcher die Wahl eines neuen Mitgliedes veranlaßt.

Ebenso hat eine neue Wahl stattzufinden, wenn ein Mitglied für längere Zeit als 8 Tage beurlaubt ist.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

§ 16. Jeder Sonder-Ausschuss hat seine Thätigkeit mit der Wahl eines Obmannes, eines Obmannstellvertreters und eines Schriftführers zu beginnen. Letzterer hat über die Verhandlungen des Ausschusses ein Protokoll zu führen.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Gleichheit der Stimmen hat der Obmann sein Stimmrecht auszuüben.

Der Ausschuß kann seine Beschlüsse jederzeit modificiren, insolange der betreffende Bericht an den Landtag nicht erstattet ist; jedoch darf die Stimmenzahl, mit welcher ein Beschluß geändert werden soll, niemals geringer sein, als jene war, womit der abzuschließende Beschluß gefaßt worden ist.

§ 17. Den Sonder-Ausschüssen steht frei, solche Abgeordnete, denen sie eine besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen. Abgesehen von diesem Falle haben Abgeordnete, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, in der Regel nicht das Recht, in den Sitzungen desselben zu erscheinen. Nur bei den Verhandlungen des zur Vorberathung über den Voranschlag und über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses niedergesetzten Ausschusses können alle Abgeordnete anwesend sein. Doch kann auch dieser Ausschuß Sitzungen mit Ausschließung der Nichtmitglieder abhalten, wenn dies von zwei Dritttheilen der stimmenden Ausschußmitglieder beschlossen wird.

Der Landeshauptmann kann allen Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse, jedoch ohne Stimmrecht beiwohnen.

§ 18. Dem Sonder-Ausschusse steht es zu, durch den Landeshauptmann den Statthalter und die Chefs anderer Landesbehörden um allfällig nothwendige Erhebungen und Aufklärungen zu ersuchen und Sachverständige zur mündlichen Vernehmung oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens einzuladen.

§ 19. Der Sonder-Ausschuß wählt einen Berichterstatter, welcher das Ergebnis der Berathung in einem Berichte zusammenzufassen und im Landtage die Beschlüsse der Majorität des Ausschusses zu vertreten hat.

Die Minorität, wenn sie aus wenigstens zwei Mitgliedern besteht, hat das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten; sie muß ihn aber dem Landeshauptmann rechtzeitig übergeben, damit er zugleich mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

§ 20. Wichtigere und umfassende Ausschußberichte und alle Anträge der Ausschüsse sind in Druck zu legen und an die Mitglieder des Landtages wenigstens einen Tag vor der Verhandlung im Hause zu vertheilen. In dringlichen Fällen kann über Beschluß des Landtages von der Drucklegung Umgang genommen werden.

Sobald ein Ausschußbericht an den Landtag erstattet und dem Landeshauptmann zur Veranlassung der Drucklegung übergeben worden ist, kann er nur mit Zustimmung des Landtages zurückgenommen werden.

§ 21. Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu Tagesordnung der Landtags-Sitzungen verhandelnden Gegenstände. Die an den Landtag gelangenden Regierungs-Vorlagen sind vor allen anderen Berathungs-Gegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen. (§ 36 L.-D.)

Am Schlusse einer jeden Sitzung wird vom Vorsitzenden der Tag und die Stunde der nächsten Sitzung, sowie die Tagesordnung für dieselbe verkündigt.

§ 22. Nachdem die Eröffnung der Sitzung von dem Vorsitzenden ausgesprochen worden ist, werden von diesem oder einem Schriftführer die seit der letzten Sitzung an den Landtag eingelangten Petitionen (§ 44) und andere Eingaben, die angemeldeten Anträge und Ausschußberichte verkündigt.

Petitionen werden von dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Landtages einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Eine Begründung oder Befürwortung der Petition ist hiebei nicht zulässig.

Hierauf folgt die Verhandlung über die Gegenstände der Tagesordnung in der durch diese bestimmten Reihenfolge. Ausnahmsweise kann wegen Dringlichkeit mit Zustimmung des Landtages ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen oder ein in der Tagesordnung später eingereichter Gegenstand vorher behandelt werden.

Redeordnung.

§ 23. Die Verhandlung über von einem Ausschusse vorberathene Gegenstände wird von dem Berichterstatter des Ausschusses eröffnet. Nach demselben gebührt das Wort dem Berichterstatter der Minorität, wenn sie einen besonderen Berichterstatter hat. (§ 19.)

Anderer Abgeordnete haben in der Reihenfolge zu sprechen, in welcher sie sich entweder schon vor Eröffnung der Discussion bei dem Vorsitzenden oder einem Schriftführer oder erst während der Discussion durch Aufstehen mit Nennung ihres Namens gemeldet haben. Bei gleichzeitiger Meldung entscheidet der Vorsitzende.

Wer, zur Rede aufgefördert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 24. Will der Landeshauptmann für oder gegen einen in Verhandlung stehenden Antrag sprechen oder einen von ihm selbst gestellten Antrag begründen, oder wird über einen von ihm gestellten Antrag berathen, so hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter (§ 3) auf so lange zu übergeben, bis die Verhandlung über den betreffenden Gegenstand geschlossen ist.

§ 25. Die Abgeordneten haben von ihrem Plaze stehend und gegen den Vorsitzenden gewendet zu sprechen. Berichterstatter der Ausschüsse halten den Vortrag auf der Rednerbühne.

Schriftlich abgefaßte Vorträge dürfen nur von den Berichterstattern der Ausschüsse und jenen Mitgliedern der Sonder-Ausschüsse abgelesen werden, welche zum Vortrage eines Minoritätsberichtes (§ 19) bestimmt wurden.

Darüber, ob Actenstücke vorgelesen werden sollen, ist der Landtag zu befragen.

Eine Verlesung der gedruckten Berichte findet nur dann statt, wenn dieselbe von dem Landtag über einen diesfalls gestellten Antrag, über welchen eine Debatte nicht zulässig ist, beschlossen wird.

Ein Redner darf von Niemandem, außer von dem Vorsitzenden, unterbrochen werden.

Beifalls- und Mißfallens-Außerungen sind zu unterlassen.

§ 26. Ueber einen und denselben Gegenstand darf ein Abgeordneter nicht öfter als zweimal sprechen. Will er aber auf Formfehler oder auf eine Verletzung der Geschäftsordnung aufmerksam machen, oder eine bloß seine Person betreffende Berichtigung oder eine Berichtigung von Thatfachen vorbringen, so ist ihm das Wort noch einmal zu gestatten.

§ 27. Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach wiederholtem Rufe „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort nehmen. Doch kann in diesem Falle der Landtag, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß er den Redner noch einmal hören wolle.

Würde ein Redner in seinem Vortrage den Anstand oder die Sitte verletzen, so spricht der Vorsitzende die Mißbilligung durch den Ruf „zur Ordnung“ aus und kann auch dem Redner das Wort entziehen.

Uebrigens kann den Ruf „zur Ordnung“ auch jeder zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigte verlangen, und hierüber entscheidet der Vorsitzende ohne Berufung an die Versammlung.

Der Ruf „zur Ordnung“ kann nachträglich am Schlusse der Sitzung oder beim Beginne der nächsten Sitzung von dem Vorsitzenden ausgesprochen oder von einem zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten verlangt werden.

§ 28. Der Landtag kann zu jeder Zeit eine Verhandlung vertagen, den in Verhandlung stehenden Gegenstand an den Ausschuß zur neuerlichen Prüfung verweisen, die Debatte über das Ganze oder über einen Theil des aus mehreren Punkten bestehenden Antrages für geschlossen erklären.

Der Antrag auf Schluß der Debatte bedarf keiner Unterstüßung.

Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstüßt ist, ohne Unterbrechung der Debatte am Schlusse derselben.

§ 29. Das letzte Wort gebührt dem Berichterstatter.

Nachdem der Landtag den Schluß der Debatte genehmigt hat (§ 28), können außer den Berichterstattern nur noch Derjenige, dessen selbstständiger Antrag den Gegenstand der Debatte bildet, und solche, welche schon vor der Einbringung des Antrages auf Schluß der Debatte zum Worte gemeldet waren, sprechen.

Der Vorsitzende kann jedoch mit Zustimmung des Landtages auch nach Schluß der Debatte das Wort demjenigen erteilen, welcher auf Formfehler oder auf eine Verletzung der Geschäftsordnung aufmerksam machen oder eine bloß seine Person betreffende Berichtigung oder eine Berichtigung von Thatfachen vorbringen will.

§ 30. Abänderungs-, sowie Zusatz-Anträge können von jedem Mitgliede zu jedem einzelnen Theile eines in Verhandlung stehenden Gegenstandes, sobald die Debatte über diesen Theil eröffnet ist, gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern (einschließlich des Antragstellers) unterstüßt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Amendements.

Der Landtag kann solche Nebenanträge an den Ausschuß verweisen und die Verhandlung bis auf weiteren Bericht abbrechen.

Im Falle, als Schluß der Debatte beschlossen wurde, können Mitglieder, welche einen Abänderungs-Antrag stellen wollen, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Vorsitzenden übergeben, welcher denselben verliest und die Unterstüßungsfrage stellt. Wird der Antrag unterstüßt, so beschließt der Landtag, jedoch ohne Debatte, ob in Folge dessen die Verhandlung wieder aufzunehmen sei.

§ 31. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sigensbleiben stattfinden. Abstimmung.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen. (§ 39 L.-D.)

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Motivierung stattfinden.

Bei der mündlichen Abstimmung werden die Namen der Stimmenden im Sitzungs-Protokolle angeführt.

§ 32. Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 33. Jeder Antrag ist genau in der Fassung, wie er schriftlich übergeben wurde, zur Abstimmung zu bringen.

Der Vorsitzende hat die Frage stets so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

§ 34. Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Majorität zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die vertagenden und die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Dem Vorsitzenden steht übrigens frei, insoferne er dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, vorerst eine principielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 35. Nach geschlossener Berathung verkündet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

Jedes Mitglied kann auf eine Berichtigung der vom Vorsitzenden ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf die Trennung einer Frage in mehrere Fragen den Antrag stellen. Ein solcher Antrag bedarf nicht der Unterstützung und ist, wenn ihm der Vorsitzende nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung zu bringen.

Beschlußfassung.

§ 36. Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder, und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in die Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich. (§ 38 L.-D.)

Während der Dauer der zweiten sechsjährigen Landtags-Periode können Anträge auf Aenderung der Landtags-Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 L.-D. überhaupt beschlußfähigen Landtages beschloffen werden. Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtags-Periode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich. (Landesgesetz vom 18. Jänner 1867, L.-G.- und B.-B. Nr. 5.)

§ 37. Ueber einen besonderen, gehörig unterstützten Antrag (§ 13) kann beschloffen werden, daß, nachdem die Abstimmung über alle einzelnen Theile (Absätze, Paragraphen)

der Vorlage erfolgt ist, in der nämlichen oder in einer folgenden Sitzung noch über die Vorlage im Ganzen abzustimmen sei.

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.

Blos in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen der Landtag die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtig gestellt werden.

§ 38. Ueber jede Landtagsitzung ist durch den Schriftführer (§ 4) ein Protokoll Sitzungs-Protokolle. zu führen, welches alle zur Verhandlung kommenden Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.

Der Landtag kann außerdem die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

§ 39. Jedes Mitglied ist berechtigt zu verlangen, daß seine vom Beschlusse des Landtages abweichende Meinung (votum separatum) kurz in das Protokoll aufgenommen werde.

§ 40. Eine Verwahrung eines oder mehrerer Mitglieder gegen einen nach ihrer Meinung geschäftsordnungswidrigen Vorgang wird nach geschēhener Vorlesung nur dann in das Sitzungs-Protokoll aufgenommen, wenn sie noch in der nämlichen Sitzung angekündigt und längstens vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich überreicht wurde.

§ 41. Das Protokoll einer öffentlichen Sitzung ist vom Vorsitzenden und von beiden Schriftführern zu unterzeichnen und am Tage nach der Sitzung zur Einsicht aller Mitglieder durch 24 Stunden aufzulegen.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Vorsitzenden mitzutheilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornehmen läßt. Verweigert er dieselbe, so steht es dem sie fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen und in diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles, sowie die beantragte Aenderung zur Vorlesung zu bringen und wird hierüber vom Landtage Beschluß gefaßt.

Das Protokoll einer vertraulichen Sitzung (§ 11) muß noch in dieser Sitzung verfaßt und vorgelesen, hierauf von dem Vorsitzenden und von beiden Schriftführern unterzeichnet werden.

Ob es zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Landtages ab.

Alle berichtigten Protokolle sind in der Registratur des Landtages aufzubewahren; Protokolle über öffentliche Sitzungen werden in Druck gelegt und an die Abgeordneten vertheilt.

§ 42. Die stenographischen Aufzeichnungen über die Landtagsitzungen sind un- Stenographische Protokolle. gesäumt in Currentschrift zu übertragen und hierauf während zweier Tagesstunden zur Einsicht der Mitglieder des Landtages aufzulegen. Reclamationen der Letzteren wegen unrichtiger Abfassung sind bei den Verificatoren (§ 6) anzubringen.

Die stenographischen Sitzungs-Protokolle werden in Druck gelegt.

Das Original der Aufzeichnungen und die von den Verificatoren gefertigte Uebertragung in Currentschrift sind nach der Drucklegung in der Registratur aufzubewahren.

Interpellationen.

§ 43. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, an den Regierungsvertreter, an den Landeshauptmann, an den Landes-Ausschuß oder an den Obmann eines Sonder-Ausschusses Interpellationen zu richten. In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung durch eine Interpellation unterbrochen werden.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben oder dieselbe für eine spätere Sitzung zusichern.

Ob in Folge der Beantwortung einer Interpellation sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung des Gegenstandes stattfinden soll, entscheidet der Landtag ohne Debatte. — Ein darauf zielender Antrag muß in der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Interpellation erfolgte, oder in der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig.

Deputationen. Petitionen.

§ 44. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtags-Deputationen an das a. h. Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden. (§ 41 E.-D.)

§ 45. Berichte über Petitionen werden in der Regel mündlich erstattet. Es kann jedoch bei Zuweisung einer Petition an einen Ausschuß die Erstattung eines schriftlichen Berichtes aufgetragen werden, und es steht auch dem Ausschusse zu, schriftlich zu berichten, wenn er es in einem besonderen Falle für nothwendig hält.

Im Falle der mündlichen Berichterstattung ist jedoch in der Regel 24 Stunden vor derselben das Verzeichniß der Petitionen, über welche berichtet werden soll, mit kurzer Angabe ihres Inhaltes und des vom Ausschusse beschlossenen Antrages den Mitgliedern des Landtages bekannt zu geben.

Regierungs-Commissäre.

§ 46. Der Statthalter des Herzogthums Steiermark oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörde zu wenden. (§ 37, E.-D.)

7. Sitzung am 15. April 1875.

8.

Abdeckerordnung.

Der Landtag beschließt:

In Genehmigung des vom Landes-Ausschusse erstatteten Berichtes wird in die Berathung der Regierungsvorlage über die Abdecker- (Wasenmeister-) Ordnung nicht eingegangen.

9.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die **Hereinbringung von Landes- von Forderungen des steiermärkischen Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke.** **Hereinbringung von Landes- fonds-Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Gegen Gemeinden und Bezirke, welche mit einer an den steierm. Landesfond für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Landesmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleiben, ist die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landes-Ausschusses durchzuführen.

Artikel II. Zur Hereinbringung solcher Forderungen (Art. I) ist der Landes-Ausschuß auch berechtigt, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für die zahlungspflichtigen Gemeinden oder Bezirke Umlagen mittelst eines entsprechenden Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern anzuordnen oder zu erhöhen und die Einhebung derselben für Rechnung des Landesfondes durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe zu verlangen. In solchen Fällen ist die zur Einhebung solcher Umlagen sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes find der Minister des Innern und der Finanz-Minister beauftragt.

10.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 13 zwecke“, Titel 13 „Obst- und Weinbauschule in Marburg“, wird mit „Obst- und Weinbauschule in Marburg“.

dem Erfordernisse von 20158 fl.

der Bedeckung von 4310 „

daher mit dem Abgange von 15848 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 7.

Rechenschaftsbericht.

a) Es wird der h. Regierung für die bewilligten Beiträge zum Behufe der Einrichtung eines Hospitanten-Curses und eines eigenen Curses für Lehrer und Priester, dann der Abhaltung von Wandervorträgen über Wein- und Obstbau im Unterlande der Dank ausgesprochen;

b) der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Hospitanten-Curse für Lehrer und Priester im laufenden Jahre noch einzuführen und die Activirung dieser Curse für Winter zu beschleunigen.

11.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. IX „Land- Voranschlag Cap. IX, Tit. 1 schaftliche Realitäten“, Titel 1 „Sauerbrunn“, wird mit „Sauerbrunn“.

dem Erfordernisse von 81500 fl.

der Bedeckung von 151780 „

daher mit dem Ueberschusse von 70280 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 33.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die unterm 13. October 1871 gefaßte Resolution wegen Erwirkung eines Gesetzes, welches Mineralquellen gegen die aus der mannigfachen Benützung der ihnen naheliegenden Grundstücke drohenden Gefahren schützt, der h. Regierung neuerdings in Vorlage zu bringen.

Rechenschaftsbericht: Seite 34.

Die vom Landes-Ausschusse um den Betrag von 61.000 fl. veranlaßte Herstellung des Badehauses und der Süßwasserleitung wird genehmigt.

12.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 2
„Neuhaus“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 2 „Neuhaus“, wird mit

dem Erfordernisse von	13274 fl.
der Bedeckung von	29500 „
daher mit dem Ueberschusse von	16226 „

genehmigt.

13.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 3
„Tobelbad“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 3 „Tobelbad“, wird mit

dem Erfordernisse von	1078 fl.
der Bedeckung von	500 „
daher mit dem Abgange von	578 „

genehmigt.

14.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 4
„Andere Realitäten in Graz“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 4 „Andere Realitäten in Graz“, wird mit

dem Erfordernisse von	5456 fl.
der Bedeckung von	6986 „
daher mit dem Ueberschusse von	1530 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 36 und 37.

Die Verpachtung des Schweizerhauses wird genehmigt.

15.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 5
„Landesquartierfond“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 5 „Landesquartierfond“, wird mit

dem Erfordernisse von	1500 fl.
der Bedeckung von	1226 „
daher mit dem Abgange von	274 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

Rechenschaftsbericht: Seite 37.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:

- a) Den Verkauf der Judenburger Kaserne zu veranlassen;
- b) gelegentlich der Verhandlung mit der h. Regierung bezüglich der Invasionskosten auch die Angelegenheit wegen der Gyller Kaserne zur Austragung zu bringen.

16.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. IX „Landschaft-liche Realitäten“, Titel 6 „Forste“, wird mit dem Erfordernisse von 1374 fl.
 der Bedeckung von 2800 „
 daher mit dem Ueberschusse von 1426 „
 genehmigt.

8. Sitzung am 17. April 1875.

17.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. IV „Landescultur“, Titel 3 „Grundlastenablösung und Regulirung“, wird mit dem Erfordernisse von 905 fl.
 keiner Bedeckung,
 daher mit dem Abgange von 905 „
 genehmigt.

II. Der bezügliche Rechenschaftsbericht (Seite 21) wird zur Kenntniß genommen.

18.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1876, Cap. IV „Landescultur“, Titel 4 „Auslagen gegen die Minderpest“, wird mit dem Erfordernisse von 3000 fl.
 genehmigt.

II. Der bezügliche Theil des Rechenschaftsberichtes (Seite 19) wird zur Kenntniß genommen.

19.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1876, Cap. IV „Landescultur“, Titel 5 „Andere Auslagen für Landescultur“, wird mit dem Erfordernisse von 16788 fl.
 der Bedeckung von 808 „
 daher mit dem Abgange von 15980 „
 genehmigt.

Der Rechenschaftsbericht, Forstcultur, Seite 19, wird mit dem Auftrage zur Kenntniß genommen, daß der Landes-Ausschuß bei der hohen Regierung seine Bemühungen wegen Systemisirung von Forstorganen bei den politischen Behörden erster Instanz fortsetze, und bezüglich Ausschreibung von Prämien für Aufforstung dem nächsten Landtag neuerlichen Bericht, eventuell Anträge vorlege.

Der Rechenschaftsbericht, Wildschadenersatz, Seite 20, wird zur Kenntniß genommen, und erwartet der Landtag hierüber Bericht und Anträge in der nächsten Session.

Der Rechenschaftsbericht, betreffend die Phylloxera vastatrix, Seite 20, wird zur Kenntniß genommen.

20.

Voranschlag Cap. X, Tit. 1
„Mühlaufergeld“.

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1876, Cap. X „Gefälle“, Titel 1 „Mühlaufergeld“, wird mit der Bedeckung: Gefällsertrag von 10000 fl. genehmigt.

21.

Voranschlag Cap. X, Tit. 2
„Musikimposto“.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1876, Cap. X „Gefälle“, Titel 2 „Musikimposto“, wird mit der Bedeckung: Gefällsertrag von 5000 fl. genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnenschaftsbericht: Seite 37.

Wird zur Kenntniß genommen.

22.

Voranschlag Cap. X, Tit. 3
„Aequivalente für aufgehobene Gefälle“.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1876, Cap. X „Gefälle“, Titel 3 „Aequivalente für aufgehobene Gefälle“, wird mit der Bedeckung: Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle . . . 161758 fl. genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnenschaftsbericht: Seite 38.

Der Landtag nimmt den Bericht, betreffend die Verbriefung der Rente für aufgehobene Gefälle, zur Kenntniß. Er erwartet, daß die Regierung diesen Gegenstand ehestens und ebenso wie seinerzeit die Verbriefung der Aequivalente für andere Gefälle im verfassungsmäßigen Wege der endgültigen Erledigung zuführen werde, wobei es selbstverständlich ist, daß, bis diese Erledigung erfolgt, in dem factischen Stande der bezüglichen Forderung und der davon entfallenden Rente eine Aenderung ohne Zustimmung beider Theile unzulässig sei.

23.

Petition der Steuergemeinden Untergreuth und Prarathereggen um Ausscheidung dieser Gemeinden aus der Ortsgemeinde St. Johann und Constituirung als eigene Ortsgemeinde.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Petition der Steuergemeinden Untergreuth und Prarathereggen um Ausscheidung aus der Ortsgemeinde St. Johann im Gerichtsbezirke Arnfels und Constituirung zusammen als selbstständige Ortsgemeinde dem Landes-Ausschusse zur Veranlassung der näheren Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

24.

Petition mehrerer Inassen von Glanz um Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Leutschach und Constituirung als eigene Ortsgemeinde.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Petition mehrerer Inassen der Steuergemeinde Glanz um Ausscheidung der letzteren aus dem Verbande der Ortsgemeinde Leutschach, und Constituirung derselben als eigene Ortsgemeinde dem Landes-Ausschusse zur Einbeziehung in die diesfalls bei selbem sub Exh. Nr. 10996 anhängigen Erhebungen abgetreten.

25.

Petition mehrerer Inassen der Steuergemeinde Pöbznitz um Ausscheidung dieser Steuergemeinde aus der Gemeinde Leutschach (Bez. Arnfels) und Constituirung derselben als eigene Ortsgemeinde,

Der Landtag beschließt:

Es wird die Petition mehrerer Inassen der Steuergemeinde Pöbznitz um Ausscheidung der letzteren aus der Ortsgemeinde Leutschach und Constituirung derselben als eigene Ortsgemeinde dem Landes-Ausschusse zur Einbeziehung in die diesfalls bei selbem bereits sub Exh. Nr. 11025 de 1874 anhängigen Erhebungen abgetreten.

26.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Petition der Ortsgemeinde Gußendorf um Constituirung der zur selben gehörigen Steuergemeinden Gußendorf, Pegelsdorf, Kraubath, Schöneich und Wolsdorf als selbstständige Ortsgemeinden dem Landes-Ausschusse zur Veranlassung der entsprechenden Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

Petition der Steuergemeinden der Ortsgemeinde Gußendorf um Constituirung derselben als selbstständige Ortsgemeinden.

27.

Der Landtag beschließt:

Es wird dem Gesuche des Franz Hatle, Lehrers an der landsh. Bürgerschule in Graz, um Anrechnung seiner Dienstjahre vom 31. Jänner 1863, als dem Tage seiner ersten Beeidigung ab, stattgegeben.

Petition des Franz Hatle.

9. Sitzung am 20. April 1875.

28.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 9 zwecke“, Titel 9 „Taubstummen-Lehranstalt“, wird mit „Taubstummen-Lehranstalt“.

dem Erfordernisse von 18675 fl.

der Bedeckung von 5240 „

daher mit dem Abgange von 13435 „

genehmigt.

29.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 10 zwecke“, Titel 10 „Hufbeschlags-Lehranstalt“, wird mit „Hufbeschlags-Lehranstalt“.

dem Erfordernisse von 8980 fl.

der Bedeckung von 5169 „

daher mit dem Abgange von 3811 „

genehmigt.

II. Der Rechenschaftsbericht über die Hufbeschlagslehr- und Thierheil-Anstalt Rechenschaftsbericht. wird zur Kenntniß genommen.

30.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 11 zwecke“, Titel 11 „Gymnastische Bildungsanstalten“, wird mit „Gymnastische Bildungsanstalten“.

dem Erfordernisse von 5440 fl.

der Bedeckung von 300 „

daher mit dem Abgange von 5140 „

genehmigt.

31.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 12 zwecke“, Titel 12 „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“, wird mit „Landes-Ackerbauschule“.

dem Erfordernisse von 8606 fl.

der Bedeckung von 2089 „

daher mit dem Abgange von 6517 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Der betreffende Rechenschaftsbericht (Seite 7) wird zur Kenntniß genommen.

32.

Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes pro 1876.

Der Landtag beschließt:

1. Der Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1876 wird in den Erfordernissen und der Bedeckung mit 1,589.710 Gulden genehmigt.

2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für das Jahr 1876 mit 617.525 fl., und zwar 604.841 fl. als Zinsen und Capitals-Bedeckung und 12684 fl. als Bedeckung für übernommene Activrückstände, wird eine Dotation im gleichen Betrage dem Grundentlastungsfonde aus dem Landesfonde in Monatsraten zugewiesen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Beziehung der bestehende Tilgungsplan zu ändern sei und darüber Bericht zu erstatten.

10. Sitzung am 21. April 1875.

Trennung der Steuergemeinden Ober- und Unter-Gralla von der Ortsgemeinde Leibnitz und Constituirung derselben zu einer Ortsgemeinde.

33.

Der Landtag beschließt:

Den Steuergemeinden Ober- und Unter-Gralla des Gerichtsbezirkes Leibnitz wird ihre Trennung von der Ortsgemeinde Leibnitz und abgeforderte Constituirung zusammen zu einer Ortsgemeinde unter dem Namen Gralla bewilligt.

34.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 4 „Landes-Siechenhäuser“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 4 „Landes-Siechenhäuser“, wird mit

dem Erfordernisse von 35688 fl.

der Bedeckung von 30160 „

daher mit dem Abgange von 5528 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Der Rechenschaftsbericht (Seite 26) wird zur genehmigenden Kenntniss genommen.

35.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 6 „Waisenfond“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6 „Waisenfond“, wird mit

dem Erfordernisse von 21020 fl.

der Bedeckung von 21020 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Der Rechenschaftsbericht (Seite 23) wird zur Kenntniss genommen.

36.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 7 „Innerösterreichischer Invalidenfond“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7 „Innerösterreichischer Invalidenfond“, wird mit

dem Erfordernisse von 535 fl.

der Bedeckung von 535 „

genehmigt.

Titel 8 „Judenburger Kreis-Invalidenfond“ mit
dem Erfordernisse von 831 fl.
der Bedeckung von 831 „
genehmigt.

Tit. 8 „Judenburger Kreis-
Invalidenfond“.

37.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohl- Voranschlag Cap. VI, Tit. 10
thätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 10 „Andere Wohlthätigkeitszwecke“, wird mit „Andere Wohlthätigkeits-
dem Erfordernisse von 8491 fl. zwecke“.
der Bedeckung von 489 „
daher mit dem Abgange von 8002 „
genehmigt.

II. Der Landtag beschließt folgende Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Entstehung und den Rechtsgrund
der unter dem Titel: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“ angeführten Beiträge, inwiefern
dieselben mit den Grundsätzen der öffentlichen Armenpflege in Einklang zu bringen seien,
in der nächsten Session des hohen Landtages zu berichten.

38.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohl- Voranschlag Cap. VI, Tit. 11
thätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 11, „Sanitätszwecke“, wird mit „Sanitätszwecke“.
dem unbedeckten Erfordernisse von 773 fl.
genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 22.

Der Landes-Ausschuß hat die k. k. Statthalterei zu ersuchen, daß sie die bes. Armenwesen.
stehenden Vorschriften über die Verwaltung der Pfarrarmeninstitute und über die Mitsperre
der Armeninstitute-Cassen wiederholt kundzumachen habe und für deren Handhabung
Sorge trage, endlich daß sie dem Landes-Ausschusse die Resultate der dießfalls getroffenen
Anordnungen seinerzeit bekannt geben wolle.

III. Im Rechenschaftsberichte über Sanitätswesen beschließt der Landtag: Sanitätswesen.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, an die hohe Regierung neuerdings das
dringende Ansuchen zu stellen wegen Vermehrung der Sanitätsbezirke und öffentlichen
Sanitätspersonen in dem Verhältnisse, daß ebensoviel Sanitätsbezirke als Bezirkshaupt-
mannschaften wären.

IV. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die in der Petition des Bezirks- Öffentliche Krankenhäuser auf
Ausschusses Leoben vom Jahre 1874 hervorgehobenen Uebelstände bezüglich des öffentlichen dem Lande.
Krankenhauses in Leoben baldmöglichst durch Sachverständige erheben zu lassen und die
Anträge wegen Beseitigung dieser Uebelstände, eventuell Uebernahme des erwähnten
Krankenhauses auf das Land, in der nächsten Session vorzulegen.

39.

Der Landtag beschließt:

Die Bezüge der unten Genannten werden vom 1. Jänner 1875 an systemisirt
wie folgt:

Erhöhung der Bezüge für
mehrere Diener im allgem.
Krankenhause.

1. Der Amtsdieners der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung erhält an Jahreslohnung
400 fl., 3 Klafter 30zölliges weiches Scheiterholz, 24 Pfund ordinäre Kerzen,
Livree und Wohnung;

2. der Portier im Herberstein'schen Hause erhält an Jahreslöhnung 400 fl., 6 1/4 Klafter 24zölliges weiches Scheiterholz, 18 Pfund Unschlittkerzen, 18 Pfund Brennöl, Livrée und Wohnung;
 3. der Leichendiener im Krankenhause erhält an Jahreslöhnung 400 fl., 6 1/4 Klafter weiches 24zölliges Scheiterholz, 18 Pfund Brennöl, einen Kleidungsbeitrag von 40 fl. und Natural-Wohnung;
- alle drei gegen gleichzeitige Abrechnung ihrer bisherigen Bezüge seit 1. Jänner d. J.

40.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 1

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohlthätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 1 „Gebär- und Findelanstalt“, wird mit dem Erfordernisse von 46946 fl.
 der Bedeckung von 13683 „
 daher mit dem Abgange von 33263 „
 genehmigt.

41.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 2

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohlthätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 2 „Irrenhaus am Feldhose“, wird mit dem Erfordernisse von 107159 fl.
 der Bedeckung von 98959 „
 daher mit dem Abgange von 8200 „
 genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 24.

- a) Die Herstellungskosten von 13 eisernen Gittern im ersten Stockwerke der Männer-Colonie im Betrage von 110 fl., sowie die Kosten für Herstellung der Isolirzellen im Pensionate mit 850 fl. werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Erfolge der eigenen Regie im Irrenhause in der nächsten Session eingehenden Bericht zu erstatten.
- c) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Erhebungen zu pflegen, ob es nicht zweckdienlich wäre, im Irrenhause die Gasbeleuchtung, Warmwasserheizung und Dampf-wäscherei einzuführen und darüber in der nächsten Session Bericht und Vorschläge zu erstatten.

42.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 3

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohlthätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 3 „Allgemeines Krankenhaus“, wird mit dem Erfordernisse von 161456 fl.
 der Bedeckung von 151111 „
 daher mit dem Abgange von 10345 „
 genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 25.

Die Verhandlungen mit der Regierung über den Miethvertrag für die Kliniken sind fortzusetzen.

43.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohlthätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 5 „Krankenpflege für Arme“, wird mit dem Erfordernisse von 233745 fl.
 der Bedeckung von 1345 „
 daher mit dem Abgange von 232400 „
 genehmigt.

44.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VI „Wohlthätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 9 „Impfkosten“, wird mit dem Erfordernisse von 15000 fl.
 genehmigt.

45.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. III „Polizei“, Titel 1 „Schub“, wird mit dem Erfordernisse von 23000 fl.
 der Bedeckung von 15000 „
 daher mit dem Abgange von 8000 „
 genehmigt.

Rechnenschaftsbericht: Seite 27 und 28.

Rechnenschaftsbericht.

Der Rechnenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Bemühungen zur Erzielung eines endlichen Uebereinkommens mit der kónigl. ungar. Regierung ob wechselseitiger Schubkostenvergütung mit allem Nachdrucke fortzusetzen und gleicherweise auch die Einbringung der seitens Dalmatiens aushaftenden Schubkosten im geeigneten Wege anzustreben.

46.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. III „Polizei“, Titel 2 „Gendarmerie-Bequartierung“, wird mit dem Erfordernisse von 20000 fl.
 der Bedeckung von — „
 daher mit dem Abgange von 20000 „
 genehmigt.

Rechnenschaftsbericht: Seite 13.

Rechnenschaftsbericht.

Die Mittheilungen des Rechnenschaftsberichtes über die von der hohen Regierung beschlossene Standesvermehrung der Gendarmerie um 60 Mann werden zur erfreulichen Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dahin zu wirken, daß diese Standesvermehrung baldigst verwirklicht und die neu zu errichtenden Posten auf entsprechende Standorte zweckmäßig vertheilt werden.

Die Uebernahme des Miethzinses per 100 fl. für den Gendamerieposten zu Wolfsberg auf den Landesfond wird genehmigt.

47.

Voranschlag Cap. III, Tit. 3
„Zwänglings-Verpflegskosten“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. III „Polizei“, Titel 3 „Zwänglings-Verpflegskosten“, wird mit

dem Erfordernisse von	19650 fl.
der Bedeckung von	3986 „
daher mit dem Abgange von	15664 „

genehmigt.

48.

Gehaltsregulirung für den Director der Zwangsarbeits-Anstalt Messendorf.

Der Landtag beschließt:

- Der Gehalt des Directors des Landes-Zwangsarbeitshauses zu Messendorf wird unbeschadet der ihm gebührenden Naturalbezüge unter Aufhebung des selbstem bewilligten Theuerungsbeitrages mit der Wirkung vom 1. Jänner 1876 angefangen nach den drei Abstufungen von 1200, 1400 und 1600 fl. bestimmt;
- bezüglich der Vorrückung in die zweite und dritte Gehaltsstufe gelten die für die übrigen landschaftlichen Beamten mit dem Landtagsbeschlusse vom 12. October 1874, Artikel II, festgesetzten Bestimmungen;
- dem dermaligen Director Vincenz Skodler wird in Absicht der Zuerkennung der höheren Gehaltsstufe seine als Verwalter des Zwangsarbeitshauses in Laibach zurückgelegte Dienstzeit eingerechnet.

49.

Voranschlag Cap. III, Tit. 4
„Zwangsarbeitsanstalten“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. III „Polizei“, Titel 4 „Zwangsarbeitsanstalten“, wird mit

dem Erfordernisse von	26566 fl.
der Bedeckung von	17940 „
daher mit dem Abgange von	8626 „

genehmigt.

Rechnschaftsbericht.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 30 und 31.

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, mit allem Nachdrucke die Einbringung der für böhmische Zwänglinge auflaufenden Kosten zu veranlassen; es wird ihm jedoch gestattet, die bisher für ungarische Landes-Angehörige aufgelaufenen Zwänglings-Verpflegskosten mit 926 fl. 33 kr. wegen Uneinbringlichkeit abzuschreiben; auch wird für künftige die Notionirung ungarischer Zigeuner auf Rechnung des Landesfondes für zulässig erkannt, wenn dafür die Zustimmung des Landes-Ausschusses von Fall zu Fall eingeholt wird.

50.

Voranschlag Cap. III, Tit. 5
„Feuerwache“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. III „Polizei“, Titel 5 „Feuerwache“, wird mit

dem Erfordernisse von	8359 fl.
der Bedeckung von	50 „
daher mit dem Abgange von	8309 „

genehmigt.

III. Rechenschaftsbericht: Seite 36.

Rechenschaftsbericht.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Graz wegen Lösung des Vertrages vom 1. October 1828 in Betreff der Feuerwache am Schloßberg fortzusetzen, hierüber in nächster Session Bericht zu erstatten und allfällige Anträge zu stellen.

51.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VII „Vorspann“, Voranschlag Cap. VII „Vorspann“.

wird mit	
dem Erfordernisse von	8500 „
der Bedeckung von	— „
daher mit dem Abgange von	8500 „

genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht: Seite 29 und 30.

Rechenschaftsbericht.

Die Mittheilungen des Rechenschaftsberichtes werden zur Kenntniß genommen.

52.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen:

des Radkersburger Lehrervereines,
 des Gnsthäler Lehrervereines,
 des Frohnleitner Lehrervereines,
 des Feldbacher Lehrervereines,
 des Gleisdorfer Lehrervereines,
 des Pettauer Bezirkslehrervereines,
 des Lehrervereines Fürstenfeld,
 des obersteierischen Landlehrervereines,
 des steierischen Lehrerbundes,
 des Bezirks-Lehrervereines Windisch-Feistritz,
 des Lehrervereines Umgebung Marburg,
 des Lehrervereines in Bruck a. M.,
 des Weiß-Virkfelder Lehrervereines,
 des Lehrervereines der Bezirke St. Gallen, Pöden und Rottenmann,
 des Lehrervereines des Bezirkes Mureck,
 des Grazer Lehrervereines,
 der Lehrer des Bezirkes Voitsberg,
 des Lehrervereines St. Leonhard in B.-B.,
 des Lehrervereines der Bezirke Arnfeld, Leibnitz und Wildon,
 des Gillier Lehrervereines und
 des Deutschlandsberger Lehrervereines,

Petitionen von Lehrervereinen um Außerkraftsetzung des 2. Alinea des § 12 des Landesgesetzes vom 13. October 1870.

sämmtlich um Außerkraftsetzung des 2. Alinea des § 12 des Landesgesetzes vom 13. October 1870, — werden mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse abgewiesen.

53.

Petition des Gottlieb Stopper.

Der Landtag beschließt:

Es werden dem Bürgerschuldirector Gottlieb Stopper aus Rücksicht für seine vorzügliche Dienstleistung, dann aus Billigkeitsgründen, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft und für andere Fälle vom 1. October l. J. angefangen, an welchem Tage dessen erstes Quinquennium in landsh. Diensten abschließt, zwei Quinquennalzulagen flüssig gemacht.

54.

Petition des Bezirks-Ausschusses Maria-Zell um Erklärung der sogenannten Nieder-Mpler Bezirksstraße II. Classe in den Bezirken Maria-Zell und Mürzzuschlag als Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) Sene Erhebungen zu veranlassen, welche einer Erklärung der Straße von Mürzzuschlag nach Wegscheid über das Niederalpl als Bezirksstraße I. Classe voranzugehen haben, und hiebei insbesondere die jetzt von Gewerkschaften und dem k. k. Forstärar zur Erhaltung dieser Straße geleisteten Beiträge eventuell für die Zukunft sicher zu stellen;
- b) über die Ausführung dieser Aufträge in nächster Session Bericht zu erstatten.

11. Sitzung am 23. April 1875.

55.

Gesetz, betreffend eine Aenderung in der Verwendung des Verlaßbeitrages für Schulzwecke.

Der Landtag beschließt das Gesetz, womit die Verwendung des Verlaßbeitrages für Schulzwecke geändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Vom 1. Jänner 1876 an treten die §§ 5, 6 und 7, dann lit. b des § 3 des Landesgesetzes vom 13. October 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 58) außer Wirksamkeit. An deren Stelle haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Artikel II. Vom 1. Jänner 1876 an ist von jeder Verlassenschaft, deren Abhandlung von einem steiermärkischen Gerichte oder sonst hiezu gesetzlich berufenen Organe gepflogen wird, ein Beitrag für Schulzwecke in der Höhe von Einem halben Percente des reinen Nachlasses an den steiermärkischen Landesfond zu entrichten.

Artikel III. Die Berichtigung dieses Verlaßbeitrages fällt den Erben zur Last; dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, ein halbes Percent von dem Betrage oder Werthe der Legate für sich in Abzug zu bringen.

Artikel IV. Befreit von diesem Betrage sind:

- a) Alle Erbschaften, Legate und Stiftungen zu Zwecken öffentlicher steiermärkischer Volks- und Mittelschulen oder öffentlicher steiermärkischer Schulsonde;
- b) alle Verlassenschaften, aus denen in Folge letztwilliger Anordnung überhaupt zu Zwecken öffentlicher steiermärkischer Volksschulen, oder dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonde so viel oder mehr zugeführt wird, als der obige Beitrag betragen würde;
- c) alle Verlassenschaften, welche nach Abzug der den Nachlaß treffenden Passiva den Betrag von 400 fl. nicht erreichen.

Artikel V. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

56.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 5 „Normalschulfond“, wird mit dem bedeckten Erfordernisse von 9036 fl. genehmigt. Voranschlag Cap. V, Tit. 15 „Normalschulfond“ und Tit. 7 „Beiträge zu Volksschulen“.

Titel 7 „Beiträge zu Volksschulen“, wird mit dem Erfordernisse von 1033120 fl. der Bedeckung von 565695 „ daher mit dem Abgange von 467425 „ genehmigt.

Hiezu kommen:

- a) Dotation für gesetzliche Dienstalterszulagen 21500 fl.
b) Beiträge zur Fortbildung der Lehrer und für Kindergärtnerinnen 2000 „
Summe des Gesamterfordernisses 490.925 fl.

II. Rechnungsbericht. Der Rechnungsbericht über das Volksschulwesen wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt: Rechnungsbericht.

- a) in der nächsten Session über die Frage wegen Modification des Lehrerernennungs-Rechtes Bericht zu erstatten und eventuell Anträge zu stellen;
b) wegen Errichtung einer Lehrerbildungs-Anstalt in Obersteier unter eingehender Motivirung neuerdings beim hohen Unterrichtsministerium einzuschreiten.

12. Sitzung am 24. April 1875.

57.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. IV „Landeskultur“, Titel 1 „Straßenbau“, wird mit dem Erfordernisse von 148274 fl. der Bedeckung von 22640 „ daher mit dem Abgange von 125634 „ genehmigt. Voranschlag Cap. IV, Tit. 1 „Straßenbau“.

58.

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1876, Cap. IV „Landeskultur“, Titel 2 „Wasserbaukosten“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von 77200 fl. genehmigt. Voranschlag Cap. IV, Tit. 2 „Wasserbaukosten“.

59.

Der Landtag beschließt in Betreff der Straßen, Wasserbauten und Eisenbahnen folgende Resolutionen: Rechnungsbericht.

- a) Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses, im Rechnungsbericht auf Seite 11 bis 19 enthalten, über Straßen-, Wasserbau- und Eisenbahn-Angelegenheiten werden zur Kenntniß genommen.
b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wiederholt dahin zu wirken, von der Regierung ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von 300.000 fl. zum Behufe der Vinderung der durch die vorjährigen Wasserschäden entstandenen Nothlage zu erhalten.

- c) In Erwägung, daß der Bau der Eisenbahnlinie Wien-Nowi und Knittelfeld-Zaprefic für ausgedehnte Theile des Landes Steiermark von größter Wichtigkeit ist, beauftragt der Landtag unter Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 8. October 1874 den Landes-Ausschuß, den Bau der genannten Bahnen bei der hohen Regierung abermals auf das nachdrücklichste und zwar mit dem zu befürworten, daß bei dem Ausbaue dieser, sowie auch allfälliger anderer Eisenbahnen der inländischen Industrie die ihr gebührende Rücksicht in vollem Maße zu Theil werde.

60.

Umlegung der durch den Markt Burgau führenden Strecke der Hartberg-Fehringener Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt:

1. Die Strecke der Hartberg-Fehringener Bezirksstraße I. Classe ist von dem in dem Situationsplane des Landesbauamtes vom März 1875 mit C bezeichneten Punkte der alten Straße bei der Catastralparzelle Nr. 1017 der Gemeinde Burgau bis zum Punkte K der nach Ungarn führenden Bezirksstraße II. Classe bei der Catastralparzelle Nr. 963 zu umlegen und die Strecke vom Punkte C durch Kirchegg bis zum Vereinigungspunkte L der bisherigen Bezirksstraße I. Classe bei der Einmündung in die Herrengasse in Burgau wird als solche aufgelassen.

2. Die Strecke K bei der Catastralparzelle Nr. 963 bis zum Punkte L der bisherigen zur ungarischen Grenze führenden Bezirksstraße II. Classe, bei der Einmündung in die Herrengasse zu Burgau wird in die erste Classe erhoben.

3. Zu den auf 7263 fl. 70 kr. veranschlagten Kosten dieser Umlegung hat der Landesfond zwei Drittheile und der Bezirk Fürstenfeld ein Drittheil beizutragen.

4. Der Landes-Ausschuß wird mit der Einholung der allerh. Sanction bezüglich der Punkte 1 und 2 dieser Beschlüsse beauftragt.

61.

Rechenschaftsbericht, betreffend die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund der vom hohen Ackerbau-Ministerium in der Note vom 23. Juni 1873 aufgestellten Bedingungen sub. II b, zur Erlangung einer Staatsubvention, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Curatoriums und der steierm. landwirthschaftlichen Gesellschaft, betreffs der Reorganisation der Ackerbauschule in Grottenhof und einer dadurch bedingten entsprechenden Staatsubvention in der nächsten Session Anträge zu stellen.

62.

Biersteuereinschlag für Aufsee.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Aufsee im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer fixen Gebühr per 20 kr. von jedem Eimer des im Gemeindegebiete verbrauchten Bieres pro 1875 bewilliget.

63.

Reconstruction der von Lind über Murau zur Salzburger Grenze führenden Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt:

1. Die von Lind über Murau zur Salzburger Grenze führende Bezirksstraße I. Classe ist in einer den Erfordernissen dieser Straßencategorie entsprechenden Weise auf Kosten des steiermärkischen Landesfondes herzustellen.

2. Die für diesen Straßenbau interessirten Industriellen sind zu freiwilligen, an den Landesfond zu leistenden Beiträgen zu demselben aufzufordern.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Project für diese Herstellung nebst Kostenüberschlag in der nächsten Landtags-Session zur Vorlage zu bringen.

4. Bei Ausarbeitung des Projectes ist die Frage der Verlegung der Bezirksstraße zwischen Teufenbach und dem Bahnhofe in Scheifling auf das rechte Murufer in Erwägung zu ziehen.

64.

Der Landtag beschließt:

Murbrücke zwischen Kalsdorf
und Fernitz

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Bezirksvertretung Umgebung Graz zur Herstellung einer Murbrücke zwischen Kalsdorf und Fernitz nach dem vom k. k. techn. scient. Statthalterei-Departement verfaßten und in Uebereinstimmung mit dem Murregulierungsarbeiten auszuführenden Projecte einen unverzinslichen Vorschuß aus Landesmitteln in der Höhe von zwei Dritttheilen der nachzuweisenden Baukosten, welcher Vorschuß aber den Betrag von 17300 fl. nicht überschreiten darf, zu gewähren.

2. Der Bezirksvertretung Umgebung Graz wird das Recht der Einhebung von Mauthgebühren für die Benützung der zwischen Kalsdorf und Fernitz zu erbauenden Murbrücke bis zur Hereinbringung der ausgewiesenen Constructionskosten unter der Bedingung ertheilt, daß das jährliche Mautherträgniß mit 2 Dritttheilen an den Landesfond abzuführen, 1 Dritttheil aber der Bezirkskasse zuzufließen habe, und daß bei der Brückenmauth nur die in den allgemeinen Gesetzen normirten Mauthbefreiungen zu gelten haben.

3. Der Mauthtarif ist einverständlich mit der k. k. Statthalterei festzustellen.

4. Die Erhaltung der neu hergestellten Brücke wird als ein Bestandtheil der Fernitz-Kalsdorfer Bezirksstraße II. Classe nach § 4 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 dem Bezirke Umgebung Graz zugewiesen.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diesen Beschluß, soweit derselbe die Ertheilung eines Mauthbefugnisses betrifft, die a. h. Sanction einzuholen.

13. Sitzung am 26. April 1875.

65.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtssäße in metrisches Maß und Gewicht.

Umwandlung der in den Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtssäße in metrisches Maß u. Gewicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, bei Durchführung der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16, VI. Stück, vom Jahre 1872), die Umrechnung der in den bestehenden Landesgesetzen vorkommenden, bisher gesetzlichen Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß und Gewicht im Verordnungswege vorzunehmen und dabei jene Abrundungen zu machen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehrs geboten erscheinen.

§ 2. Die Regierung wird ferner ermächtigt, in dem Falle, wenn eine Maß- oder Gewichtseinheit des bisher bestandenen Systems als Besteuerungseinheit, d. i. als Grundlage eines bestimmten Steuer- oder Abgabensatzes festgestellt ist, statt dieser Einheit eine entsprechende Einheit, eine Untertheilung oder ein Vielfaches der metrischen

Maß- und Gewichtsordnung zu bestimmen und hiernach im Wege der Umrechnung den entsprechenden Steuerfuß festzustellen.

Bei einer solchen Umrechnung, welche von einem der Natur der betreffenden Abgabe angemessen festzusetzenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten haben wird, kann eine Abrundung des Steuerfußes nach aufwärts nur mit der Begrenzung eintreten, daß Bruchtheile, die einen halben Kreuzer überschreiten, als ein ganzer Kreuzer, Bruchtheile hingegen, die einen halben Kreuzer nicht erreichen, jedoch einen Viertelskreuzer oder darüber ausmachen, als ein halber Kreuzer angenommen werden.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister, im Einvernehmen mit den übrigen theilhaftigen Ministern beauftragt.

66.

Gemeindeordnung für Graz.

Der Landtag beschließt nachfolgende Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz nebst Einführungsgesetz:

Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

I. Abschnitt.

Vom Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang des Gemeindegebietes.

§ 1. Das Gemeindegebiet von Graz umfaßt die innere Stadt und die Vorstädte nach der bisherigen Begrenzung mit Inbegriff der Steuergemeinde Harmsdorf.

Zu Aenderungen in der Begrenzung dieses Gebietes ist nebst der Erklärung der k. k. Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

Einteilung des Gemeindegebietes.

§ 2. Dieses Gebiet (§ 1) bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche zum Zwecke der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in Bezirke zerfällt, deren Zahl und Abgrenzung der Gemeinderath bestimmt.

Gemeindeglieder.

§ 3. In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder und
2. Auswärtige (Fremde).

Die Gemeindeglieder sind entweder:

- a) Gemeindeangehörige oder
- b) Gemeindeglieder.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeglieder sein.

§ 4. Gemeindeangehörige sind jene, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

Die Erwerbung und der Verlust der Gemeindeangehörigkeit sind nach dem Reichsgesetze über die Heimatverhältnisse zu beurtheilen.

Ueber die Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband entscheidet der Gemeinderath mit Ausschluß jeder Berufung. Für die Bewilligung derselben ist eine Gebühr von 50 fl. österr. W. in die Gemeindecasse zu bezahlen.

§ 5. Gemeindeglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein,

1. im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder
2. von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder
3. in der Gemeinde wohnen und daselbst ein Einkommen versteuern.

Zu den Gemeindegossen gehören auch inländische Corporationen, Gewerkschaften, Actiengesellschaften, Vereine, Stiftungen und Anstalten, wenn sie in der Gemeinde von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer entrichten.

§ 6. Bürger (im engeren Sinne) sind jene Gemeindemitglieder, welche derzeit das Gemeindebürgerrecht besitzen oder es in der Folge durch Verleihung erwerben.

Das Gemeindebürgerrecht wird durch den Gemeinderath erteilt und darf nur solchen Gemeindeangehörigen verliehen werden, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, mindestens 8 fl. Steuer zahlen und denen keiner der in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Jeder, dem das Bürgerrecht verliehen wird, hat eine Aufnahmsrate von 20 fl. zu entrichten, welche in den Bürgerhospitalfond zu fließen hat und erhält zum Beweise des erworbenen Bürgerrechtes eine Bürgerkarte.

§ 7. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie erlangen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Erwerbung des Bürgerrechtes von Seite ihres Gatten die mit demselben verbundenen Vortheile, welche ihnen auch während des Witwenstandes verbleiben. Eine aus ihrem Verschulden geschiedene Ehegattin hat hierauf keinen Anspruch.

§ 8. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht, wenn er aufhört, Gemeindeangehöriger zu sein; außerdem kann der Gemeinderath das Bürgerrecht demjenigen Bürger entziehen, welcher wegen einer entehrenden Handlung zu einer gerichtlichen Strafe verurtheilt wird.

Die nachtheiligen Folgen der Entziehung des Bürgerrechtes treffen aber nicht dessen schuldlose Gattin.

§ 9. Der Gemeinderath ist berechtigt, österreichischen Staatsbürgern, welche sich um den Staat, das Land oder die Stadt besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindeangehörigen begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzuerlegen.

Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung der absoluten Majorität sämmtlicher zur Zeit in der Gemeindevertretung befindlichen Mitglieder erforderlich.

§ 10. Ueber alle Gemeindemitglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht Jedermann freisteht.

§ 11. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§ 12. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf Schutz seiner Person und seines im Gemeindegebiete befindlichen Eigenthums;
2. auf Benützung der als Gemeindegut zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände und der Gemeindegaststätten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindemitglieder und Fremden überhaupt.

§ 13. Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

- a) im Falle der Verarmung auf Unterstützung nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;
- b) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte innerhalb der in der Wahlordnung angegebenen Grenzen.

Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§ 14. Die Gemeindegossen haben das active und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Wahlordnung.

Rechte der Gemeindegossen insbesondere.

Rechte der Bürger insbesondere.

§ 15. Die Bürger haben außer den Rechten, welche den Gemeindeangehörigen zustehen, noch Anspruch auf Versorgung aus jenen Fonds, welche insbesondere für Bürger und deren Witwen bestimmt sind.

Pflichten der Gemeindeglieder.

§ 16. Die allgemeinen Pflichten der Gemeindeglieder sind:

- a) die Befolgung der von der Gemeinde in deren gesetzlichem Wirkungskreise getroffenen Anordnungen;
- b) die verhältnismäßige Theilnahme an den Gemeindelasten.

Verhältniß der Fremden.

§ 17. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindegebietes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder theilzunehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Fremden, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gethan haben, darf der Aufenthalt im Gemeindegebiete nicht verweigert werden, so lange dieselben einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Beschluß der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die k. k. Statthalterei wenden.

II. Abschnitt.

Von der Gemeinde-Verfassung.

§ 18. Die Gemeinde wird durch den Gemeinderath vertreten.

Die Gemeinde-Angelegenheiten besorgt der Gemeinderath entweder unmittelbar oder durch den Stadtrath. Die ihm zustehende Controle übt er entweder selbst aus, oder durch die von ihm dazu bestimmten Organe und insbesondere die Buchhaltung.

I. Abtheilung.

Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§ 19. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf 48 festgesetzt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, sowie über das Verfahren bei der Wahl enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§ 20. In der Regel ist jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben:

1. Reichsraths- und Landtags-Abgeordnete;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, so lange sie in wirklicher Dienstleistung stehen;
3. die nicht in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen;
4. Geistliche aller Confessionen;
5. öffentliche Lehrer;
6. Personen, welche über 60 Jahre alt sind;
7. Diejenigen, welche die Stelle des Bürgermeisters, eines Vizebürgermeisters oder eines Gemeinderathes durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
8. Personen, welche an einer der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

9. Personen, welche wegen ihrer ordentlichen Beschäftigung durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund oder ohne sonstige besonders rücksichtswürdige Gründe über schriftliche Aufforderung die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis auf 100 fl. bestimmen kann.

§ 21. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt. Dauer der Amtsführung.

Jährlich tritt mit Ende December der dritte Theil der Mitglieder des Gemeinderathes aus und wird durch Neugewählte aus dem Wahlkörper, aus welchem die scheidenden Mitglieder gewählt waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht, wenn der ganze Gemeinderath neu gewählt wurde, das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses. In der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch den Tod oder Rücktritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen. Uebersteigt jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf, so muß zum Erfasse derselben auch vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten vorgenommen werden.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zu dem regelmäßigen Erneuerungstermine. Der Gewählte tritt daher zu der Zeit wieder aus, zu welcher Derjenige, an dessen Stelle er gewählt wurde, hätte austreten müssen.

§ 22. Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister. Zu dieser Wahlhandlung sind sämtliche Mitglieder des Gemeinderathes mit dem Beisage einzuladen, daß jene, die ohne hinreichende Entschuldigung entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, in eine Geldbuße verfallen, welche der Gemeinderath bis 100 fl. österr. Währ. bemessen kann. Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter.

Zur Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der zur Zeit in der Gemeindevertretung befindlichen Mitglieder erforderlich, und ist Derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit dieser Gemeinderaths-Mitglieder für sich hat.

Wird diese Stimmenzahl beim ersten Wahlgang nicht erzielt, so ist die Wahl so lange fortzusetzen, bis sich die erforderliche Stimmenzahl auf eine Person vereinigt.

Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen.

Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen nach der in diesem Paragraphen angegebenen Vorschrift eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 23. Der Gemeinderath wählt weiter zwei Stellvertreter des Bürgermeisters (den ersten und zweiten Vice-Bürgermeister), welche ihn in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten haben.

Zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der zur Zeit in der Gemeindevertretung befindlichen Mitglieder erforderlich. Rückfichtlich jener Mitglieder, welche bei dieser Wahl nicht erscheinen oder vor Beendigung derselben sich entfernen, gelten die Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen.

Die Wahl — und zwar die des ersten, hierauf die des zweiten Vice-Bürgermeisters — geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes.

Kann die absolute Mehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten. Wenn Mehrere die gleiche Anzahl Stimmen für sich haben, so entscheidet unter ihnen das Los, wer in die engere Wahl zu kommen hat. Ebenso hat das Los zu entscheiden, wenn auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit sich ergibt.

Sollte der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den in diesem Paragraphen angegebenen Bestimmungen vorzunehmen.

Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters.

§ 24. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Beerdigung des Bürgermeisters und der Stellvertreter.

§ 25. Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe in die Hände des Statthalters Treue dem Kaiser und der Verfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten eidlich anzugeloben, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig unterschriebene Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Die Bürgermeister-Stellvertreter haben den gleichen Eid in die Hände des Bürgermeisters im versammelten Gemeinderathe abzulegen.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters und der Stellvertreter.

§ 26. Die Wahl des Bürgermeisters gilt in der Regel auf drei Jahre, ausgenommen den Fall, daß er bei einer ihn nach § 21 treffenden Ausscheidung aus dem Gemeinderathe nicht wieder als Mitglied des letzteren gewählt würde.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch den Tod oder durch Verzichtleistung auf sein Amt oder durch den Austritt aus dem Gemeinderathe erledigt, so ist längstens binnen vier Wochen eine neue Wahl nach Vorschrift des § 22 vorzunehmen. Die Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter gilt für ein Jahr. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Gebühren der Gemeinderäthe, des Bürgermeisters und der Vice-Bürgermeister.

§ 27. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeinde-Angelegenheiten außerhalb des Stadtbezirkes gebührt ihnen eine nach dem besonderen Diätennormale oder von Fall zu Fall durch den Gemeinderath zu bestimmende Entschädigung.

Der Bürgermeister und die Vice-Bürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Amtsführung die vom Gemeinderathe festzusetzenden Functionsgebühren.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathes.

§ 28. Ein Mitglied des Gemeinderathes verliert dieses Amt, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte.

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen einer die Wählbarkeit ausschließenden strafbaren Handlung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters und der Stellvertreter.

Auflösung des Gemeinderathes.

§ 29. Der Gemeinderath kann nur aus wichtigen Gründen durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung bleibt demselben der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, vorbehalten.

Im Falle der Auflösung muß der Statthalter längstens binnen 6 Wochen auf Grundlage der bestehenden Wahlordnung eine neue Wahl ausschreiben und hat hiebei die Befugnisse zu üben, welche dem Gemeinderathe in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen nach §§ 15, 16 und 17 der Wahlordnung zustehen. Zur einstweiligen Besorgung jener Geschäfte, welche ohne erheblichen Nachtheil keinen Aufschub erleiden, bis zum Zusammentritte des neuen Gemeinderathes hat die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

II. Abtheilung.

Von dem Stadtrathe und der Buchhaltung.

§ 30. Den Stadtrath bilden der Bürgermeister, die Vice-Bürgermeister, sechs Zusammensetzung des Stadtrathes. Mitglieder des Gemeinderathes und die erforderliche Anzahl von angestellten Referenten sammt dem nöthigen Hilfspersonale.

§ 31. Die Buchhaltung besteht aus dem Stadtbuchhalter (als Vorstand) und Zusammensetzung der Buchhaltung. dem erforderlichen Hilfspersonale.

§ 32. Die beim Stadtrathe fungirenden Mitglieder des Gemeinderathes wählt Anstellung der Gemeindebeamten. der Letztere aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit auf ein Jahr.

Die übrigen Mitglieder des Stadtrathes sowie das demselben beigegebene Hilfspersonale werden nach vorausgegangener Concursauschreibung über Vorschlag des Stadtrathes vom Gemeinderathe ernannt.

Die Anstellung des Stadtbuchhalters und der übrigen Bediensteten der Buchhaltung erfolgt über Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderath. Jedoch hat auch in diesen Fällen die Concurs-Auschreibung Platz zu greifen.

Die Anstellung aller Gemeindebeamten geschieht in der Regel auf Lebenszeit.

Die Aufnahme der Diener steht dem Stadtrathe, jene der Diurnisten dem Bürgermeister zu.

Die Conceptsbeamten des Stadtrathes müssen zur Geschäftsführung in der für den administrativen Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein; doch steht es dem Gemeinderathe frei, für Dienstposten, welche anderweitige Fachkenntnisse erfordern und für welche auch im Staatsdienste die Befähigung zur politischen Geschäftsführung nicht verlangt wird, von diesem Grundsatz abzugehen.

§ 33. Die Besoldungen und Bezüge der Gemeindebeamten, Diurnisten und Bezüge der Gemeindebeamten. Diener bestimmt der Gemeinderath.

Die Zuweisung von Ruhegehalten hat nach dem eigenen Pensions-Normale der Gemeinde zu erfolgen.

§ 34. Bezüglich der Entlassung der Gemeindebeamten und Diener haben bis Entlassung der Gemeindebeamten. zur Erlassung einer eigenen Dienstpragmatik folgende Grundsätze zu gelten:

Die Entlassung der für die administrative Geschäftsführung geprüften Mitglieder des Stadtrathes, der Beamten der Buchhaltung und des Stadtbauamtes, sowie der Vorstände der Hilfsämter kann nur aus gleichen Gründen, aus welchen die Entlassung der Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden stattfindet, erfolgen. Sie wird durch den Gemeinderath und zwar erst dann verfügt, nachdem der betreffende Beamte von einer zu diesem Zwecke zu bestimmenden Commission zu seiner Rechtfertigung vernommen worden ist. Zu einem solchen Beschlusse, gegen welchen eine weitere Berufung nicht stattfindet, ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der zur Zeit in der Gemeinde-

Vertretung befindlichen Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Die Bedingungen, unter welchen die übrigen Gemeindebeamten und Diener aus dem Dienste entlassen werden können, werden durch ein eigenes Normale festgesetzt. Bis zur Erlassung desselben haben dieselben Vorschriften wie bei Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden in Anwendung zu kommen.

III. Abtheilung.

Von den Bezirksvorstehern.

§ 35. Zur Unterstützung des Gemeinderathes, Bürgermeisters und Stadtrathes in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und zur Besorgung verschiedener, durch den Gemeinderath zu bestimmender Geschäfte kann der Gemeinderath verfügen, daß für jeden Bezirk oder für mehrere Bezirke zusammen Bezirksvorsteher bestimmt werden.

Die Art und Weise der Bestellung der Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter, ihr Wirkungskreis, die Abberufung derselben und die Dauer ihrer Amtsführung, sowie die damit verbundenen Bezüge und die ihnen zu ertheilende Instruction werden vom Gemeinderathe bestimmt.

III. Abschnitt.

Von der Gemeindeverwaltung.

I. Abtheilung.

Wirkungskreis der Gemeinde überhaupt.

Einteilung des Wirkungskreises.

§ 36. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

- a) ein selbstständiger;
- b) ein übertragener.

Der selbstständige Wirkungskreis, d. i. derjenige, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Der übertragene Wirkungskreis umfaßt die durch allgemeine Gesetze und innerhalb derselben durch Landesgesetze bestimmte Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise durch ihre eigenen Organe versehen lassen.

A. Von dem selbstständigen Wirkungskreise.

§ 37. Der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde umfaßt insbesondere:

1. Die freie Verwaltung des Gemeindevermögens, sowie der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten.
2. Die Systemisirung und Organisirung der Gemeindeämter und Anstalten, insoferne für letztere nicht besondere Stiftungen oder Verträge bestehen, die Ernennung der dabei anzustellenden Beamten und Diener und überhaupt aller im Solde der Gemeinde stehenden Personen, die Bestimmung der Genüsse derselben, sowie der dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Bezüge, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen; — endlich die Pensionirung, Ruhe-

cirung, Disciplinarbehandlung, Suspendirung und Entlassung der Gemeindebeamten und Diener nach den jeweilig hierüber bestehenden Normalien.

3. Die Handhabung der Localpolizei und zwar insbesondere:

- a) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
- b) die Sorge für die Reinigung, Pflasterung und Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptcanäle, für Erhaltung der öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen städtischen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten;
- c) die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht;
- d) die Gesundheitspolizei;
- e) die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
- f) die Sittlichkeitspolizei;
- g) die Baupolizei; die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung;
- h) die Feuerpolizei;
- i) die Beschaffung der zur Handhabung der Localpolizei erforderlichen Geldmittel sowie die Bestellung der hiezu nöthigen Sicherheitsorgane und Wachen.

4. Das Armenwesen; die Beschaffung der zur öffentlichen Armenpflege der Gemeinde erforderlichen Geldmittel, die Verwaltung des für die öffentliche Armenpflege gewidmeten Vermögens unter genauer Beobachtung dieser Widmung; die Sorge für Erhaltung und Leitung der Gemeinde-Wohltätigkeitsanstalten mit Rücksicht auf die bestehenden Stiftungen.

5. Die durch das Gesetz eingeräumte Einflußnahme auf das Schulwesen und die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Volksschulen.

6. Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner.

7. Die Vornahme freiwilliger Feilbietung beweglicher Sachen.

8. Die Aufnahme in den Gemeindeverband, die Verleihung des Bürgerrechtes und des Ehrenbürgerrechtes.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

§ 38. Die Gemeinde hat die vom Staate bestellten Sicherheitsbehörden, soweit sie dies mit ihren Organen vermag, zu unterstützen, und andererseits das Recht, zu verlangen, daß die vom Staate bestellten Sicherheitsbehörden ihr bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe leisten.

Verhältniß zu den Sicherheitsbehörden des Staates.

B. Vom übertragenen Wirkungskreise.

§ 39. Im übertragenen Wirkungskreise besorgt die Gemeinde alle Geschäfte der politischen Verwaltung innerhalb ihres Bezirkes.

Zu den Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises gehören insbesondere:

- 1. Die Verlautbarung der Gesetze und Verordnungen, welche nebst der Kundmachung durch das Reichs- und Landesgesetzblatt noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen;

2. die Einhebung der directen und Mitwirkung bei Ausmittlung der indirecten Steuern;

3. die Mitwirkung bei der Volkszählung und Heeresergänzung und bei dem auf die Vorspannsleistung, die Einquartierung und die Verpflegung des Militärs sich beziehenden Angelegenheiten;

4. die Beforgung des Schubwesens;

5. die Gewerbeangelegenheiten innerhalb der Grenzen der Gewerbeordnung.

Ueberhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Geseze übertragen sind, sowie alle ihr von der k. k. Statthalterei in Ausführung der Geseze zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheit des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesez oder die vorgesezte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

II. Abtheilung.

Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 40. Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. Er ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen und vollziehen zu lassen. Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für deren Förderung zu sorgen.

Hiernach gehört zum Wirkungskreise desselben:

- a) die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten;
- b) die Controle über die gesammte Geschäftsführung sowohl in Angelegenheiten des selbstständigen als des übertragenen Wirkungskreises;
- c) die Entscheidung in allen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, welche der Gemeinderath nicht dem Stadtrathe zur Entscheidung zuzuweisen findet und bezüglich der dem Stadtrathe zugewiesenen Angelegenheiten dieser Art dann, wenn sie im Wege der Berufung an ihn gelangen, ferner in jenen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, rücksichtlich welcher die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen wird.

A. Rechte der Selbstbestimmung.

§ 41. Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen allgemein verbindliche Beschlüsse in allen auf die Gemeinde sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen.

B. Ausübung der Controle.

a) Ueberhaupt.

§ 42. In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controle ist der Gemeinderath berufen und verpflichtet, sich in der steten Uebersicht der Geschäftsführung des Stadtrathes, der Bezirksvorsteher, der Buchhaltung und aller ihm unterstehenden Gemeindeämter und Anstalten zu erhalten. Er kann zu diesem Zwecke die Vorlage der betreffenden Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§ 43. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen. Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde in der Art verwaltet werde, daß daraus die thunlichst größte nachhaltige Rente erzielt wird.

§ 44. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Feststellung der Gemeinde-Voranschläge. Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, sowie sämtlicher unter absonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich bis Ende September dem Gemeinderathe sammt der dazu gehörigen Begründung vorgelegt werden.

Vor der Prüfung und Feststellung derselben durch den Gemeinderath sind sie durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

§ 45. Dem Gemeinderathe steht die Entgegennahme, Prüfung und definitive Prüfung und Erledigung der Rechnungs- Erledigung der sämtlichen jährlichen Rechnungsabschlüsse und die Anordnung der nungen und Contrirung der Scontrirung und Liquidirung der städt. Cassen, sowie die Mitwirkung bei derselben zu Cassen.

Die Rechnungen sind alljährlich längstens vier Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres, für welches sie gelegt werden, dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vor der Prüfung und Erledigung derselben durch Letzteren müssen sie durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufliegen, die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen werden.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird von dem Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, gefällt.

§ 46. Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen e) Entscheidung der Recurse. Verfügungen des Stadtrathes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu entscheiden, wogegen keine Berufung zulässig ist, ausgenommen, wenn durch besondere Gesetze ein weiterer Beschwerdezug ausdrücklich vorbehalten wird.

C. Der Entscheidung und Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungs-Angelegenheiten.

§ 47. Der Gemeinderath hat zu bestimmen, welche Verwaltungs-Angelegenheiten dem Stadtrathe zur Entscheidung überlassen werden.

Folgende Gegenstände jedoch bleiben jedenfalls dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter absonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten vorbehalten:

- a) Die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragten Aemter;
- b) die Regelung des Besoldungs- und Pensionsstandes der Gemeindebeamten und Diener und die Systemisirung neuer mit Besoldungen oder Remunerationen verbundenen Stellen;
- c) die Anstellung aller Beamten des Stadtrathes, der Buchhaltung und der unterstehenden Aemter, sowie der Aerzte in städtischen Diensten;
- d) die Entlassung, Pensionirung, Quiescirung und Provisionirung der von der Gemeinde angestellten Beamten und Diener, die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen derselben;
- e) die Ertheilung eines mehr als vierwöchentlichen Urlaubes an Gemeindebeamte;
- f) die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechts-

streites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches über einen solchen, insoferne es sich bei diesen Angelegenheiten nicht blos um Einbringung von Mieth- oder Pachtzinsen handelt, — ferner die Bestellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ;

- g) die Erwerbung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, — die Eingehung und Auflösung von Bestandverträgen, wenn der Jahresbestandzins den Betrag von 500 fl. überschreitet, — die Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

Zu einer gültigen Beschlußfassung über eine Veräußerung, deren Gegenstand den Werth von 1000 fl. übersteigt, ist die absolute Mehrheit der Stimmen der zur Zeit in der Gemeindevertretung befindlichen Mitglieder erforderlich. Wenn ein Sechstheil der Anwesenden noch vor Schluß der Sitzung Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu fixiren und den Fall zur Entscheidung dem Landes-Ausschusse vorzulegen. Die Veräußerung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Stadtgemeinde gehörigen Sache im Werthe von 25.000 fl. oder darüber kann nur mit Genehmigung des Landtages oder des von diesem ermächtigten Landes-Ausschusses stattfinden. Um jedoch den Antrag einer solchen Veräußerung vor die Landesvertretung bringen zu können, muß derselbe in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der zur Zeit in der Gemeindevertretung befindlichen Mitglieder berathen und mit absoluter Mehrheit der Stimmen eben dieser Mitgliederzahl angenommen worden sein ;

- h) die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse. Zur Einführung neuer Abgaben, sowie zur Erhebung von Zuschlägen zu directen oder indirecten Steuern, welche bei ersteren 50, bei letzteren die bisher bezogenen Percente der landesfürstlichen Steuern mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge überschreiten, ist ein vom Kaiser genehmigter Beschluß des Landtages erforderlich. Ein solcher Antrag an den Landtag muß von wenigstens zwei Drittheilen der zur Zeit in der Gemeindevertretung befindlichen Mitglieder berathen und mit absoluter Mehrheit der Stimmen dieser Mitglieder angenommen worden sein.

Zur Erhöhung der Zinskreuzer auf mehr als 8 Percent, sowie zur Erhöhung anderer derzeit schon bestehenden Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, namentlich der Verlassenschaftspercente, auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen Ausmaßes ist ebenfalls ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu erwirken. Die Erhebung der Gemeinde-Umlagen hat wie bei den directen Steuern zu geschehen und finden hierbei, so lange keine anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, die nämlichen Zwangsmittel, Pfand- und Vorrechte wie bisher statt. Für die durch den Stadtrath und dessen Hilfsämter vorzunehmenden Amtshandlungen hat die Gemeinde die jeweilig vom Gemeinderathe zu bestimmenden Gebühren zu beziehen ;

- i) die Aufnahme von Darlehen, Verpfändungen des Gemeindevermögens, die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde.

Hierbei gelten die Bestimmungen, welche im Absätze lit. g dieses Paragraphen die Veräußerung eines den Werth von 25.000 fl. ö. W. nicht erreichenden Vermögens oder Gutes vorgeschrieben sind. Sollte jedoch das aufzunehmende Darlehen oder

die zu verbürgende Summe den Betrag von 25.000 fl. übersteigen, oder durch dasselbe mit Einrechnung der bereits bestehenden Schuldenlast der Gemeinde der im Inventare erscheinende Werth des unbeweglichen Vermögens der Gemeinde überschritten werden, so kann die Bewilligung dazu nur durch den Landtag erteilt werden. Zu einer Creditoperation ist ein Landesgesetz erforderlich.

Um die diesfälligen Anträge vor den Landtag zu bringen, müssen sie in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen der zur Zeit in der Gemeindevertretung befindlichen Mitglieder verhandelt und mit absoluter Mehrheit der Stimmen eben dieser Mitgliederzahl angenommen worden sein;

- k) die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen der Gemeinde, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelkosten-Ersätzen, die Herabsetzung von Bestandzinsen während der Dauer des Bestandvertrages, wenn es sich in allen diesen Fällen um mehr als je 100 fl. handelt, dann die Auflösung oder Aenderung bestehender Verträge, mit Ausnahme jener Bestandverträge, bei welchen der Jahres-Bestandzins den Betrag von 500 fl. nicht überschreitet;
- l) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde;
- m) die Aufnahme in den Gemeindeverband, die Verleihung des Bürgerrechtes und des Ehrenbürgerrechtes;
- n) die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Gemeinde;
- o) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronatsrechte, die Verleihung von Stiftplätzen. Bezüglich aller dieser Gegenstände entscheidet der Gemeinderath selbstständig ohne weitere Berufung, mit Ausnahme der oben sub lit. g, h und i bezeichneten Fälle, für welche nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß, ein Landesgesetz oder die Entscheidung des Landtages oder des Landes-Ausschusses erforderlich ist.

§ 48. Der Gemeinderath theilt sich behufs der Vorberathung der Geschäfte in Art der Besorgung der Geschäfte. Sectionen, deren Anzahl durch die von ihm erlassene Geschäftsordnung bestimmt wird.

Der Gemeinderath kann außerdem zum Zwecke der Vorberathung der Geschäfte eigene Ausschüsse bestimmen, deren Mitglieder von Fall zu Fall von ihm gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderathes überhaupt sind in der von ihm erlassenen Geschäftsordnung enthalten. Aenderungen der letzteren können nur über einen wenigstens vierzehn Tage vorher eingebrachten schriftlichen Antrag beschloffen werden.

§ 49. Zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes ist die vorausgegangene geschäfts- ordnungsmäßige Einberufung sämtlicher Mitglieder und insoferne diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der zur Zeit in der Gemeindevertretung befindlichen Mitglieder erforderlich.

§ 50. Jedes Mitglied des Gemeinderathes hat sich der Theilnahme an der Verhandlung und Abstimmung zu enthalten und abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung

- a) sein Privatinteresse oder jenes seiner Ehegattin,
- b) seine Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum 3. Grade betrifft.

Wenn die amtliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Gemeinderath-Mitgliedes den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung bildet, können dieselben

zwar der Sitzung beiwohnen, sie haben sich jedoch der Abstimmung zu enthalten; jedenfalls müssen sie dabei, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte erscheinen.

Die Gemeinderäthe, welche zugleich Mitglieder des Stadtrathes sind, haben sich bei der Verhandlung über Recurse gegen Entscheidungen des Stadtrathes, bei welchen sie mitgewirkt haben, der Abstimmung zu enthalten.

Beschlußfassung.

§ 51. Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderathes ist, insoferne die Gemeindeordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, die absolute Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden stimmberechtigten Gemeinderaths-Mitglieder (§ 49) erforderlich. Der Vorsitzende stimmt in der Regel nicht mit; nur bei gleichgetheilten Stimmen hat derselbe den Ausschlag zu geben. Auch steht ihm das Recht zu, sich an den Wahlen zu betheiligen. — Bei Wahlen in die Sectionen, Ausschüsse und zu Commissionen genügt die relative Stimmenmehrheit.

Sitzungen.

§ 52. Der Bürgermeister oder im Falle der Verhinderung desselben ein Vice-Bürgermeister führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher diese Vorschrift nicht beobachtet wird, ist ungültig.

Im Falle der gänzlichen Erneuerung des Gemeinderathes führt den Vorsitz bis zur erfolgten Bestätigung des neu gewählten Bürgermeisters der erste Vice-Bürgermeister, und wenn dieser verhindert oder noch nicht gewählt ist, der zweite Vice-Bürgermeister, und wenn auch dieser verhindert oder noch nicht gewählt ist, das älteste Mitglied des Gemeinderathes.

§ 53. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Vorsitzenden oder von wenigstens sechs Gemeinderaths-Mitgliedern beschlossen werden; nie aber für jene Sitzungen, in welchen der Gemeinde-Voranschlag oder die Gemeinde-Rechnungen verhandelt werden. Disciplinar-Gegenstände und Besetzungen von Dienstposten sind in nicht öffentlichen Sitzungen zu verhandeln.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn dieselben die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise stören, oder gar die Freiheit derselben beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung „zur Ordnung“ den Zuhörerraum räumen zu lassen.

§ 54. Der Gemeinderath kann sich nur auf Anordnung des Bürgermeisters und bei Verhinderung desselben auf Anordnung des Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, welcher keine solche Anordnung zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und die in derselben gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über Aufforderung der k. k. Statthalterei oder über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittel der zur Zeit in der Gemeindevertretung befindlichen Mitglieder eine Versammlung des Gemeinderathes einzuberufen.

§ 55. Deputationen dürfen zu den Verhandlungen des Gemeinderathes nicht zugelassen werden.

§ 56. Ueber die Verhandlungen des Gemeinderathes ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Dasselbe ist nach erfolgter Richtigstellung von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Gemeinderathes und

dem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchive aufzubewahren, jedem Gemeindegliede Einsicht in dasselbe zu gestatten und dessen wesentlicher Inhalt auf die besonders zu bezeichnende Weise zu veröffentlichen.

III. Abtheilung.

Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§ 57. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde nach Außen, sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungs-Angelegenheiten.

§ 58. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen die Beziehung auf den betreffenden Gemeinderaths-Beschluß enthalten und vom Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderathes unterzeichnet werden.

§ 59. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von diesem angegebenen Art in Vollzug zu setzen, wenn er jedoch erachtet, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeinde-Ordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderlaufe, oder der Gemeinde wesentlichen Schaden zufüge, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge desselben inne zu halten und ihn schon in der nächsten Sitzung zur wiederholten Berathung und Entscheidung des Gemeinderathes zu bringen; verharrt letzterer noch auf seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister, wenn er durch die wiederholte Berathung nicht zu einer anderen Ueberzeugung gelangt sein sollte — die Verhandlung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, bei welcher keine Gesetzesverletzung unterlaufen ist, an den Landes-Ausschuß, in Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises aber, oder auch in Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises, bei deren Verhandlung eine Gesetzesverletzung unterlaufen ist, an den Statthalter ohne Verzug zur Entscheidung der Frage zu leiten, ob der Beschluß vollzogen werden könne oder nicht.

§ 60. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen, sowie für die Geschäftsbefahrung des Stadtrathes der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. Ihm steht die Geschäftszutheilung unter die ihm untergeordneten Beamten und Diener, und die Disciplinargewalt über dieselben, sowie deren einstweilige Suspendirung zu.

§ 61. Den Bürgermeister hat im Falle der Verhinderung der erste Vice-Bürgermeister, und wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Vice-Bürgermeister in Beziehung auf alle Rechte und Verbindlichkeiten zu vertreten.

IV. Abtheilung.

Wirkungskreis des Stadtrathes und der Buchhaltung.

§ 62. Der Stadtrath unter der Oberleitung des Bürgermeisters ist das unmittelbar ^{a) Wirkungskreis des Stadtrathes.} verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde in den Geschäften des selbstständigen, wie des übertragenen Wirkungskreises. — Er hat als solches in erster Instanz in den ihm vom Gemeinderathe zugewiesenen Angelegenheiten (§ 40 lit. c) zu entscheiden.

§ 63. Der Stadtrath erhält vom Gemeinderathe die bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Geschäftsordnung. Diese bestimmt, welche Geschäfte der Stadtrath collegialisch zu behandeln hat, soweit nicht schon die Gemeindeordnung dies verfügt. (§ 68.)

§ 64. Bei den collegialischen Sitzungen des Stadtrathes hat der Bürgermeister, in dessen Verhinderung einer der beiden Bürgermeister = Stellvertreter und wenn auch diese verhindert sein sollten, der vom Bürgermeister aus den Mitgliedern des Stadtrathes zu ernennende Stellvertreter den Vorsitz zu führen, die Berathungen zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen festzustellen; der Vorsitzende stimmt nicht mit, nur bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sein Ausspruch. Der Stadtrath kann ohne Vorsitz des Bürgermeisters oder in dessen Verhinderung seiner oben bezeichneten Stellvertreter keinen gültigen Beschluß fassen.

§ 65. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Stadtrathes zu fiktiren, und wenn dieselben eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises, oder eine im § 40 lit. c bezeichnete Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises betreffen, dem Gemeinderathe, in anderen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises aber dem Statthalter zur Entscheidung vorzulegen.

§ 66. Bei der Vermögensgebarung hat sich der Stadtrath genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten und rücksichtlich der zur Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen diese Genehmigung einzuholen.

§ 67. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Deckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

Ist der Fall so dringend, daß die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne Gefahr und großen Schaden nicht stattfinden kann, so darf der Stadtrath mit Zustimmung des Bürgermeisters die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

§ 68. Der Stadtrath hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei zu handhaben. Uebertretungen der zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln und Verfügungen können, insofern dadurch nicht eine in den allgemeinen Strafgesetzen verpönte Handlung begründet wird, durch collegialisch zu fassende Beschlüsse des Stadtrathes (§ 64) mit Geldbußen bis zum Betrage von 200 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für 5 fl. geahndet werden.

Die Berufung gegen diebställige Erkenntnisse des Stadtrathes geht an die Statthalterei. Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse.

b) Wirkungskreis der Buchhaltung.

§ 69. Die Buchhaltung steht unmittelbar unter dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe und ist das Hilfsorgan desselben in Ausübung des ihm zustehenden Rechtes der Controle. Sie hat zugleich alle zu administrativen Zwecken nöthigen Rechnungsgeschäfte zu besorgen. Durch eine besondere Instruction des Gemeinderathes wird die Geschäftsführung der Buchhaltung und deren Verkehr mit dem Stadtrathe geregelt.

IV. Abschnitt.

Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung und Landesvertretung.

§ 70. Die Stadtgemeinde Graz steht unmittelbar unter dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises unter der Statthalterei.

Die Staatsverwaltung übt durch die Statthalterei das Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe. Sie kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigsten Aufklärungen verlangen. — In Folge dessen ist die Statthalterei auch berechtigt, wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen; wogegen dem Gemeinderathe der Recurs an den Minister des Innern offen steht.

§ 71. Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises geht die Berufung, insoweit eine solche nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung zulässig ist, an den Landes-Ausschuß; in Angelegenheiten des übertragene Wirkungskreises geht die Berufung sowohl gegen Beschlüsse des Gemeinderathes als auch gegen Verfügungen des Stadtrathes an die Statthalterei.

Gesetz

Einführungsgesetz.

vom

womit eine Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die diesem Gesetze angeschlossene Gemeindeordnung hat für den Umfang der Stadtgemeinde Graz mit Inbegriff der in dieselbe einbezogenen Steuergemeinde Harmsdorf zu gelten und mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Gemeindeordnung tritt die mit dem Gesetze vom 8. December 1869 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 47) kundgemachte Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz außer Kraft.

Artikel III. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

67.

Der Landtag beschließt:

Schullehrerpenfionsfond. Rechnungs-Abschluß pro 1874.

Der Rechnungsabschluß pro 1874 des steiermärkischen Schullehrer-Penfionsfondes wird genehmigt.

68.

I. Der Boranschlag des steierm. Schullehrer-Penfionsfondes für 1876 wird mit dem Erfordernisse von	39160 fl.	Boranschlag pro 1876 des steierm. Schullehrerpenfionsfondes.
der Bedeckung von	70000 „	
daher mit dem Ueberschusse von	30840 „	

genehmigt.

II. Der Landtag beschließt hiezu die Resolution:

Resolution.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Uebernahme des steierm. Schullehrer-Penfionsfondes in die Verwaltung des Landes-Ausschusses anzustreben.

69.

Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz wegen Einreihung der Fühnerbergstraße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz wegen Einreihung der Fühnerbergstraße in ihrer Abzweigung von Hausmannstetten über Fernitz nach Kalsdorf in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugefertigt, dieselbe bei Stellung derjenigen Anträge in Erwägung zu ziehen, welche derselbe in seinem Rechenschaftsberichte pro 1874/75, Seite 11, in Aussicht gestellt hat.

14. Sitzung am 27. April 1875.

70.

Boranschlag Cap. I „Landesvertretung“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. I „Landesvertretung“, wird
mit dem unbedeckten Erfordernisse von 13900 fl.
genehmigt.

71.

Boranschlag Cap. II „Landesverwaltung“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. II „Landesverwaltung“, wird mit
dem Erfordernisse von 179509 fl.
der Bedeckung von 7000 „
daher mit dem Abgange von 172509 „
genehmigt.

72.

Boranschlag Cap. VIII „Activ- und Passivinteressen“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. VIII „Activ- und Passivinteressen“, wird mit
dem Erfordernisse von 129.685 fl.
der Bedeckung von 241.100 „
daher mit dem Ueberschusse von 111.415 „
genehmigt.

73.

Boranschlag Cap. XI, Tit. 1 „Landespensionsfond“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. XI, Titel 1, „Landespensionsfond“, wird mit
dem bedeckten Erfordernisse von 1700 fl.
genehmigt.

74.

Boranschlag Cap. XI, Tit. 2 „Beiträge des Landes zum Pensionsfonde“.

Der Boranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. XI, Titel 2 „Beiträge des Landes zum Pensionsfonde“, wird mit dem
unbedeckten Erfordernisse von 725 fl.
genehmigt.

75.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. XI „Dotation Voranschlag Cap. XI „Dotation an den Grundentlastungsfond“, wird
 mit dem unbedeckten Erfordernisse von 628.382 fl. tation an den Grundentlastungsfond“.
 genehmigt.

76.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. XII „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“, wird mit
 dem Erfordernisse von 200 fl. zufällige Einnahmen und Ausgaben“.
 der Bedeckung von 200 „
 genehmigt.

77.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. XIII „Creditoperationen und Capitalsgebarung“, wird mit
 dem Erfordernisse von 17015 fl. Creditoperationen und Capitalsgebarung“.
 der Bedeckung von 8300 „
 daher mit dem Abgange von 8715 „
 genehmigt.

78.

Zum Rechenschaftsberichte „Landesverwaltung“ beschließt der Landtag: Rechenschaftsbericht.
 Dieser Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen und dem Berichte des Landes-Ausschusses bezüglich der Vereinfachung der Controlsgeschäfte bei der Buchhaltung und deren Verbindung mit der Liquidatur, so wie über die allfällige Einführung der doppelten Buchführung in nächster Session entgegen gesehen.

79.

Der Landtag beschließt: Berg- und Hütten Schule in Leoben.
 Die gewerkschaftliche Berg- und Hütten Schule zu Leoben wird vom Jahre 1876 angefangen auf das Land übernommen, der Landes-Ausschuß hat in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 9. Februar 1875, Z. 457, das Statut für diese Schule zu entwerfen und der k. k. Regierung vorzulegen und wird beauftragt, die in der Schule angestellten Lehrer über ihr Ansuchen im Sinne des § 9 der in der Landtags-Sitzung vom 2. März 1863 angenommenen Grundsätze über die Behandlung der landsch. Bediensteten als Landesbeamte zu erklären, von den die Schule bisher erhaltenden Gewerken das gesammte Schul-Inventar und die vorhandenen Lehrmittel, überhaupt das gesammte bewegliche Vermögen der Anstalt — einschließlich der rechnungsgemäß sich ergebenden Cassenbarbarkeit — unentgeltlich zu übernehmen und zur Verwaltung der Schule ein Curatorium aus Berg- und Hüttenwesens-Interessenten, in welchem ein Organ der k. k. Bergbehörde Sitz und Stimme haben wird, zu bestellen.

80.

Der Landtag beschließt: Stiftungen und Stipendien.
 a) Es werden die von dem für die beste Lösung von Preisaufgaben der Schüler der technischen Lehranstalten gewidmeten Beträge von 500 fl. auf die bestandene land-

und forstwirtschaftliche Fachschule und auf die landschaftliche Oberrealschule entfallenden Antheile je mit 100 fl., zusammen mit 200 fl.
 der für den Unterstützungverein der Schüler der technischen Lehranstalten bestimmten Jahressubvention von 500 „
 zugeschlagen, wodurch diese sich auf 700 fl.
 erhöht;

b) es werden sechs landschaftliche Stipendien à 150 fl., für Schüler der Berg- und Hütten Schule zu Leoben für 1876 zusammen mit 900 fl. bewilligt.

81.

Voranschlag Cap. V, Tit. 1

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungs- „Stiftungen und Stipendien“, Titel 1 „Stiftungen und Stipendien“, wird mit

dem Erfordernisse von 28818 fl.
 der Bedeckung 1014 „
 daher mit dem Abgange von 27804 „

genehmigt.

82.

Voranschlag Cap. V, Tit. 2

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V, „Bildungs- „Beiträge an l. f. Bildungs- zwecke“, Titel 2, „Beiträge an landesfürstliche Bildungsanstalten“, wird mit

dem unbedeckten Erfordernisse von 5400 fl.

genehmigt.

83.

Voranschlag Cap. V, Tit. 3

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V, „Bildungs- „Beiträge für Kunst und zwecke“, Titel 3 „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“, wird mit

dem unbedeckten Erfordernisse von 9570 fl.

genehmigt.

84.

Voranschlag Cap. V, Tit. 4

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V, „Bildungs- „Joanneum“, Titel 4 „Joanneum“, wird mit

dem Erfordernisse von 42.708 fl.
 der Bedeckung von 4.192 „
 daher mit dem Abgange von 38.516 „

genehmigt.

Rechnschaftsbericht.

II. Zum Rechenschaftsberichte, Seite 4 „technische Hochschule“, beschließt der Landtag:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich wiederholt an die k. k. Regierung um Herabminderung des in Folge Allerhöchster Entschliebung vom 13. August 1874 mit 300.000 fl. zu leistenden Beitrages des Landes Steiermark für den Bau der technischen Hochschule in Graz auf den durch Resolution des hohen Hauses der Abgeordneten für den Fall der glücklichen Lösung der obshwebenden Fragen als genügend anerkannten Betrag von 200.000 fl. zu wenden.

85.

Der Landtag beschließt:

Oberrealschule.

a) Es wird an der landschaftl. Oberrealschule die fire Jahresdotation, und zwar:

1. Jahresdotation für das Lehrfach der Physik auf	200 fl.
2. jene für die currenten Erfordernisse, aus der sämtliche Lehrmittel für Naturgeschichte, Geographie, Geschichte, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Mathematik u. s. w., sowie für die Bibliothek beige stellt werden müssen, auf	500 „
zusammen auf	700 fl.

erhöht.

b) Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungs- Voranschlag zwecke“, Titel 5 „Oberrealschule“, wird mit

dem Erfordernisse von	43414 fl.
der Bedeckung von	5220 „
daher mit dem Abgange von	38194 „

genehmigt.

86.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungs- Voranschlag Cap. V, Tit. 6 zwecke“, Titel 6 „Realgymnasien und Bürgerschulen“, wird mit

dem Erfordernisse von	81045 fl.
der Bedeckung von	17280 „
daher mit dem Abgange von	63765 „

„Realgymnasien und Bürgerschulen“.

genehmigt.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich wegen Erwirkung eines jährlichen Beitrages für das von der Stadt Pettau angestrebte Obergymnasium neuerlich an die h. Regierung zu wenden.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Stadtgemeinde Leoben mit allem Nachdrucke aufzufordern, daß dieselbe noch in diesem Jahre die Eröffnung der Oberrealschule in Leoben ermögliche.

87.

Der Landtag beschließt:

Bildergalerie und Zeichnungs-
academie.

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der k. k. Regierung wegen Subventionirung der Academie behufs Einführung des Abend-Zeichnen-Curses in Verhandlung zu treten und jenen Betrag als Jahres-Subvention in Anspruch zu nehmen, welcher sich als Summe der durch denselben veranlaßten Mehrkosten herausstellt.

2. Die Localitäten der Zeichnungs-Academie sind durch Adaptirung der Vorzimmer in beiden Stockwerken und des Corridors im zweiten Stockwerke zu Ateliers und Zeichensälen zu erweitern, und im Falle der erwirkten Staats-Subvention für den Abend-Zeichnen-Curs ist in den erforderlichen Räumlichkeiten die Gasbeleuchtung einzuführen, und wird für alle diese Herstellungen ein Kostenbetrag bis 2600 fl. bewilliget.

3. Es wird für die Abtheilung des Historiensaches an der Academie die Stelle eines Assistenten mit dem Jahresbezuge von 600 fl. systemisirt.

4. Es wird behufs Veranlassung der entsprechenden Vorkehrung zur sicheren und zweckgemäßen Aufbewahrung der Ritter von Heintlschen Kupferstichsammlung ein Betrag bis 350 fl. bewilliget.

88.

Voranschlag.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 8 „Bildergalerie und Zeichnungsacademie“, wird dem Erfordernisse von 8151 fl.
 der Bedeckung von 290 „
 daher mit dem Abgange von 7861 „
 genehmigt.

89.

Umlagen für die Gemeinden
St. Gallen und Dobl.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Gemeinde St. Gallen im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird eine 75%ige,
- b) der Gemeinde Dobl im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird mit Bezug auf den Gemeindebeschluß vom 4. November 1874, womit eine 15%ige, und auf jenen vom 14. März 1875, womit eine 60%ige Umlage beschloffen worden, zusammen eine 75%ige Umlage auf die gesammte directe Steuer der Gemeinde pro 1875 einzubeheben bewilliget.

90.

Kauf- und Pacht-Offerte be-
treffs Lobelbad.

Der Landtag beschließt:

1. Das gegen den wahren Werth von Lobelbad viel zu geringe Kaufsoffert des Josef Ries, Privatiers in Graz, wird abgewiesen.
2. Das Pachtsoffert des Dr. v. Kottowig wird abgelehnt.

91.

Petition des Bezirks-Aus-
schusses Schönstein.

Der Landtag beschließt:

Es wird wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse in die Petition des Bezirks-Ausschusses Schönstein um Einreihung der Bezirksstraße II. Classe Schönstein-Wöllan in die Kategorie der Bezirksstraße I. Classe nicht eingegangen; dagegen wird selbe dem Landes-Ausschusse zur Erwägung abgetreten, ob dem Bezirke Schönstein mit Rücksicht auf dessen Belastung für Straßenzwecke eine erhöhte Subvention aus der Dotation für Bezirksstraßen II. Classe zu ertheilen sei.

92.

Petition d. Bürgerschul-Direc-
tion in Gillsi wegen Unter-
stützung dürftiger Schüler.

Der Landtag beschließt:

Es wird für die Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler an der Bürger-
 schule in Gillsi für das Jahr 1876 ein Betrag von 200 fl. gewidmet und die von dem
 Landes-Ausschusse in diesem Sinne für 1875 gewährte Unterstützung genehmiget.

93.

Petition des Ausschusses des
Philosophen-Unterstützungs-
vereines an der Wiener
Universität um eine Unter-
stützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ausschusses des Philosophen-Unterstützungsvereines an der
 f. f. Wiener Universität um Bewilligung einer Unterstützung wird abgewiesen.

94.

Petition der Stadtgemeinde
Hartberg.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Stadtgemeinde Hartberg um Abschreibung der ausständigen
 letzten Bürgerschul-Rate per 1000 fl. und von 500 fl. für Nachschaffung von Lehr-
 mitteln wird abgewiesen.

95.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Direction der I. Bürgerschule in Gills um Bewilligung einer der Mehranstrengung entsprechenden Erhöhung der Remunerationssumme für den Unterricht in den Neben- und freien Gegenständen wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung hierüber in der nächsten Session zugewiesen.

Petition d. Bürgerschul-Direction Gills um Erhöhung d. Dotation für die Neben- und freien Gegenstände.

96.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Lehrkörpers der I. Bürgerschule in Voitsberg um Theuerungszulagen wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung darüber in der nächsten Session zugewiesen.

Petition des Lehrkörpers der I. Bürgerschule in Voitsberg.

97.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde St. Stefan ob Stainz um Subvention zur Erhebung und Herstellung der Schliebstraße in eine Bezirksstraße II. Classe wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abgetreten.

Petition der Gemeinde St. Stefan ob Stainz.

98.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Petition der Vertrauensmänner der Wähler des V. Bezirkes in Graz um eine öffentliche Bürgerschule für Knaben in Graz nach Einvernehmung des Stadtschulrathes und Gemeinderathes in Graz in der nächsten Session zu berichten und darüber geeignete Anträge zu stellen.

Petition der Wähler des V. Bezirkes in Graz um eine öffentliche Knabenbürgerschule in Graz.

99.

Der Landtag beschließt:

Es wird in die Anrechnung der Dienstzeit des Bürgerschullehrers Tisch, die derselbe an der städtischen Volksschule in Gills zugebracht hat, behufs Bewilligung der Quinquennalzulage nicht eingegangen; die Frage der Anrechnung dieser Dienstzeit bei der Pensionirung wird seinerzeit in Verhandlung genommen werden, wenn es sich um Versetzung des genannten Lehrers in den Ruhestand handelt.

Petition des August Tisch.

100.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Erhöhung der Remuneration per 300 fl. für ärztliche Dienstleistungen des Dr. Otto Sabin an der Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf auf jährliche 600 fl. mit dem Beifügen bewilliget, daß dieser höhere Bezug vom 1. Juli 1875 in Wirksamkeit trete.

Petition des Dr. Otto Sabin.

101.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs zeitgemäßer Abänderung oder gänzlicher Umgestaltung der dermalen bestehenden Dienstbotenordnung vom 30. Jänner 1857 zur Behebung der im Dienstbotenwesen sich ergebenden zahlreichen Mißstände in der nächsten Session Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.

Petition der Bauernvereine von Spielfeld und Rosengrund.

102.

Petition der Gemeinde Graz,
das Lehrer-Ernennungsrecht
betreffend.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Petition der Gemeinde Graz um Erlassung eines Gesetzes, durch welches dem Stadtschulrathe von Graz das Lehrer-Ernennungsrecht für die von der Gemeinde errichteten Volks- und Bürgerschulen erhalten bleiben solle, mit Bezug auf den Beschluß des hohen Landtages vom 23. April 1875 über die Frage wegen Modification des Lehrer-Ernennungsrechtes dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung abgetreten.

103.

Petition des Josef Dtt, Leh-
rers an der I. Hufbeschlags-
lehr- und Thierheilanstalt.

Der Landtag beschließt:

Es wird dem Begehren um volle Einbeziehung des mit 500 fl. bemessenen Naturalbezuges des Josef Dtt bei Bemessung seiner einstigen Pension Folge gegeben.

104.

Petition der Aloisia Bendl.

Der Landtag beschließt:

Der Aloisia Bendl, Rathsthürhüterswaise, wird eine einmalige Gnadengabe von 70 fl. verliehen.

15. Sitzung am 28. April 1875.

105.

Beschlüsse der vertraulichen
Sitzung vom 27. April 1875.

Der Landtag beschloß in der vertraulichen Sitzung vom 27. April 1875:

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1876, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 14 „Theater“, wird unter Erhöhung der Löhnung des Haus- und Logenmeisters am landsch. Theater auf 400 fl. mit

dem Erfordernisse von 4115 fl.

der Bedeckung von 6900 „

somit mit dem Ueberschusse von 2785 „

genehmigt.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Verpachtung des landschaftlichen Theaters nebst Rücksichtnahme auf die Vertrauenswürdigkeit und Fähigkeit des Theater-Directors auch auf ein möglichst hohes finanzielles Erträgniß Bedacht zu nehmen.

106.

Mädchenbürgerschule in Mar-
burg.

Der Landtag beschließt das Gesetz, die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Marburg betreffend.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In der Stadt Marburg hat eine achtclassige öffentliche Volks- und Bürgerschule für Mädchen zu bestehen.

Artikel II. Diese Volks- und Bürgerschule tritt an die Stelle der dermal zu Marburg bestehenden siebenclassigen Mädchen-Volkschule und ist mit denselben Mitteln zu errichten und zu erhalten, wie andere öffentliche Volksschulen im Stadtschulbezirke Marburg.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

107.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Marburg wird für die erste Einrichtung der Volks- und Bürgerschule für Mädchen ein Beitrag von 1500 fl. aus Landesmitteln gewährt.

Petition der Stadtgemeinde Marburg.

108.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Schaldorf im Gerichtsbezirke Bruck a. M., und der Stadtgemeinde Windisch-Graz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, welche in die Gemeindecasse einzufließen hat, die Bewilligung ertheilt und zwar Ersterer einer solchen im Betrage bis zu 10 fl., Letzterer im Betrage bis zu 20 fl.

Gebühr für die Aufnahme in den Heimatverband.

109.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Stainz wird zum Behufe der Vollendung der Stainz-Wald-Tröger Bezirksstraße II. Classe ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von 5000 fl., rückzahlbar in fünf Jahresraten à 1000 fl., bewilligt.

Petition des Bezirks-Ausschusses Stainz.

110.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des August Krump, Hausmaurers an der Landesirrenanstalt, um Lohnerhöhung wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

Petition des August Krump.

111.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Central-Ausschusses des steiermärkischen Feuerwehr-Gauverbandes um einen Beitrag zum Unterstützungsfonde wird abgewiesen.

Petition des Central-Ausschusses des steierm. Feuerwehr-Gauverbandes.

16. Sitzung am 29. April 1875.

112.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Vornahme der demselben mit den Landtags-Beschlüssen vom 16. Jänner und 14. October 1874 aufgetragenen Revision der Landesordnung auf Gesetzesbestimmungen Bedacht zu nehmen, durch welche das Recht der Landtags-Mitglieder, an den Regierungsvertreter Interpellationen zu richten, welche sich auf die zum Wirkungskreise des Landtages gehörenden Gegenstände beziehen, in entsprechender Weise sichergestellt wird.

Interpellationsrecht der Landtags-Abgeordneten.

113.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinde Regau um Uebernahme der Verpflegskosten für Ignaz Rechulek an das Siechenhaus in Wildon auf den Landesfond wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

Petition der Gemeinde Regau

17. Sitzung am 1. Mai 1875.

114.

Bauordnung für Graz.

Der Landtag beschließt:

Der Entwurf der neuen Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Prüfung und zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

115.

Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag geht über die Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming um Anerkennung der Eisenbahn-Zufahrtsstraße von Gröbming nach Moosheim als Concurrenzstraße zur Tagesordnung über und beauftragt gleichzeitig den Landes-Ausschuß, sich bei der hohen Regierung kräftigst dahin zu verwenden, daß in Pruggern eine Haltestelle errichtet werde.

116.

Petition der Bezirksvertretung Eibiswald.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Petition der Bezirksvertretung Eibiswald um Gewährung einer weiteren Frist zur Abstattung von Forderungen des Landesfondes dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

117.

Petition des Beamtenkörpers der Gemeindeparscasse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Beamtenkörpers der Gemeindeparscasse in Graz um die Nachsicht von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge resp. Rückvergütung der bereits eingezahlten Beiträge, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der einschlägigen Verhältnisse und Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

118.

Petitionen:

der Gemeinde Sulzbach,
der Gemeinde Leutsch,
des steierischen Gebirgsvereines
und
der Bezirksvertretung Oberburg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, über die zweckentsprechendste Anlage einer Fahrstraße von Leutsch bis zum Eingange des Logarthales, über den erforderlichen Kosten- aufwand, über die zu gewärtigenden Concurrenzleistungen, endlich über die allfällige Einreihung der anzulegenden Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe eingehende Erhebungen und Verhandlungen einzuleiten und hierüber in nächster Session zu berichten.

119.

Petitionen der Gemeindevertretung von St. Martin a. d. P. und der Bezirksvertretung von Oberburg.

Der Landtag beschließt:

In Würdigung der Petitionen der Gemeindevertretung St. Martin a. d. P. um Einleitung zum Bau einer Brücke und Umlegung eines Theiles der Bezirksstraße von Riepdorf bis Lettus, und der Bezirksvertretung von Oberburg um Erbauung einer Brücke bei Riepdorf und Umlegung der Straße von Riepdorf bis Lettus, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, über die Wichtigkeit der aus Anlaß des Brückenbaues über die Pöck beantragten Straßenumlegung von Riepdorf im Bezirke Schönstein bis gegen Lettus im Bezirke Franz für die Verkehrsbedürfnisse der genannten und des Nachbarbezirkes

Oberburg eingehende Erhebungen im Wege einer Localcomission unter Beiziehung der politischen Behörde und der Bezirks-Ausschüsse von Schönstein, Oberburg und Franz zu pflegen, und nach Maßgabe derselben im Gegenstande und zwar in Betreff der angesuchten Straßenumlegung im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei, in Betreff der erbetenen Subvention aber im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden und hierüber in nächster Session Bericht zu erstatten.

120.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Vereines „innerösterreichische Mittelschule“ um möglichst vollständige Gleichstellung der Professoren und Lehrer der steierm. l. Mittelschulen mit jenen an Staats-Mittelschulen wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung der darin berührten Verhältnisse und zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition des Vereines „innerösterreichische Mittelschule“.

121.

Der Landtag beschließt:

Es werden die Petitionen des Vincenz Dedek, Bürgerschullehrers, und des Eulogius Dirmhirn, Bürgerschuldirectors, um Anrechnung von Dienstjahren behufs Erlangung von Quinquennal-Zulagen dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Petitionen des Vincenz Dedek und Eulogius Dirmhirn.

122.

Der Landtag beschließt:

Es wird dem l. Fachtmeister Anton Bandelli von seinem Gehalte per 315 fl. ein 20%iger Theuerungsbeitrag für das Jahr 1874 bewilligt.

Petition des Anton Bandelli.

123.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ausschusses des Unterstützungsvereines der Hörer der Rechte an der k. k. Wiener Universität um eine Subvention wird abgewiesen.

Petition des Unterstützungsvereines der Juristen an der Wiener Universität.

124.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die durch wiederholte Landtagsbeschlüsse und auch von Seite der h. Regierung anerkannte Dringlichkeit der Sannregulirung, und mit Rücksicht auf die in dem Landespräliminare pro 1875 und 1876 bereits bewilligten Beträge auf Grund des der Regierung vorliegenden technischen Ausführungs-Operates die sofortige Inangriffnahme der Arbeiten an den meist gefährlichen Stellen zu veranlassen, und mit der h. Regierung wegen Leistung einer entsprechenden Beitragsquote in Verhandlung zu treten.

Petition des Bezirks-Ausschusses Gili.

125.

Der Landtag beschließt:

Das Gesuch der Gemeinde Landl wegen Erlangung eines Viehmarktes wird an die k. k. Statthalterei zur Würdigung geleitet.

Petition der Gemeinde Landl.

18. Sitzung am 3. Mai 1875.

126.

Ennsregulirung.

Der Landtag beschließt:

I. Das Gesetz, betreffend die Vervollständigung und Erhaltung der Enns-Regulirungs-Arbeiten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die kraft des Gesetzes vom 26. August 1864 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 9) bestehende Enns-Regulirungs-Concurrenz wird am 31. December 1875 aufgelöst.

Die von ihr unternommene Regulirung des Ennsflusses in der Strecke vom Gesäuse aufwärts ist innerhalb der 4 Jahre von 1876 bis 1879 zu vervollständigen.

Diese Vervollständigung ist auf Grundlage der von der Ennsregulirungs-Commission gestellten und vom k. k. Ministerium des Innern genehmigten Anträge vorzunehmen, und hat demnach im Wesentlichen in der theilweisen Versicherung und Festhaltung der regelmäßigen Ufer der schon ausgeführten Durchstiche zu bestehen, und zwar vorzugsweise des Glöckl-, des Stutteringer-, des Steinacher-, des Friedsteiner-, des Golling-Wurfer-Durchstiches, dann der Durchstiche bei Fischern und Weissenbach, mit Einschluß der Zwischenstrecke, ferner der Durchstiche beim Ueberführer und bei Röthl, dann des Baltenstich-Durchstiches und einer Flußstrecke ober demselben, endlich des Modringer-, Frauenberger-, Admonter-, Kornbauer-, Grabner-, Kader- und Simmerbauer-Durchstiches.

§ 2. Zu den auf 93.800 fl. veranschlagten Gesamtkosten der im § 1 angegebenen Vervollständigungs-Arbeiten leistet der Staat, einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung einen Beitrag von 37.000 fl. in gleichen auf die Bauperiode (§ 1) vertheilten Jahresraten.

Das weitere Erforderniß ist zu bestreiten:

- a) zu zwei Dritteln aus dem steierm. Landesfonde;
- b) zu einem Drittel von den Bezirken Rottenmann, Liezen und Föding, welch' letzteren es vorbehalten bleibt, jene Adjacenten und sonstigen Interessenten, denen aus den Regulirungsarbeiten ein erheblicher Vortheil zukommt, auf Grund der bestehenden Gesetze zu einer Beitragsleistung heranzuziehen.

Der auf die obengenannten Bezirke entfallende Beitrag ist unter dieselben nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheils, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

§ 3. Aus den beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche von der früheren Ennsregulirungs-Concurrenz bis zu ihrer Auflösung am 31. December 1875 erworben sein werden, oder vom Bauführer innerhalb der weiteren vierjährigen Bauzeit (1876 bis 1879) erworben werden, wird ein Fond gebildet, dessen Erträgniß zur Erhaltung jener Regulirungs- und Schutzhauten verwendet wird, welche bis Ende 1875 ausgeführt sein werden, oder während der weiteren Bauperiode bis Ende 1879 zur Ausführung gelangen werden.

Insoweit aber dieses Erträgniß zu dem erwähnten Zwecke nicht ausreicht, leistet der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung während der Bauperiode

(1876 bis 1879) einen jährlichen Beitrag von 900 fl., und ist das darnach noch unbedeckte Erforderniß nach Maßgabe des § 2, lit. a und b dieses Gesetzes aufzubringen.

§ 4. Die vorgenannten Vervollständigungs- und Erhaltungsarbeiten werden vom Lande Steiermark ausgeführt. Der Staatsverwaltung wird jedoch eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und öconomischen Angelegenheiten der Ennsregulirung eingeräumt, und sind die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme insbesondere rücksichtlich der unmittelbaren Mitwirkung der Organe des Staatsbaudienstes bei Durchführung dieser Landes-Angelegenheit, sowie das Regulativ für die Verwaltung des nach § 3 dieses Gesetzes zu bildenden Fonds von der k. k. Statthalterei, vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung, mit dem Landes-Ausschusse zu vereinbaren.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Ackerbaues und des Innern beauftragt.

II. Die Resolution:

Resolution.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

Den Veränderungen im oberen Theile des Ennsflusses die stete Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere für den Fall, als sich die Nothwendigkeit des Gspanger-Durchstiches zeigen sollte, ungesäumt die zur Abwendung einer Gefahr geeigneten Maßregeln zu ergreifen, oder eventuell dem hohen Landtage Anträge zu stellen.

127.

Der Landtag beschließt:

Boranschlag pro 1876.

- a) Auf Grund der gefaßten Beschlüsse wird der Boranschlag der steierm. Landes-fonde für das Jahr 1876 in dem Erfordernisse auf 3,410.829 fl. und in der Bedeckung auf 1,632.792 „ festgestellt.
- b) Zur Deckung des hiernach bleibenden Abganges von 1,778.037 fl. wird eine 38%ige Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.
- c) Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in jeder Session der Rechnungs-Abschluß für das vergangene Jahr rechtzeitig vorgelegt wird.

128.

Der Landtag beschließt:

Trennung der Ortsgemeinde Hohenegg.

Die Ortsgemeinde Hohenegg im Gerichtsbezirke Gills wird in zwei selbstständige Ortsgemeinden unter dem Namen „Markt Hohenegg“ und „Bischofsdorf“ in der Art getrennt, daß die Steuergemeinden Bischofsdorf, St. Nicolai, Dürnbüchel, Arclin und St. Thomas, ferner die Ortschaft Gegend Hohenegg als Ortsgemeinde „Bischofsdorf“ der übrige Theil als Ortsgemeinde „Markt Hohenegg“ constituirt werden.

129.

Der Landtag beschließt folgende Resolutionen:

Maßregeln zur Behebung der wirtschaftlichen Nothlage.

I. In Erwägung, daß die auf dem wirtschaftlichen Gebiete der Industrie und der Gewerbe seit zwei Jahren herrschenden, allgemein bekannten, traurigen Verhältnisse noch keine Wendung zum Besseren zeigen, sondern theilweise sogar noch mißlicher zu werden drohen;

in Erwägung, daß insbesondere die für das Land Steiermark höchst wichtige Montan- und Eisen-Industrie unter diesen ungünstigen Verhältnissen auf das Schwerste leidet, wodurch bei dem engen Zusammenhange dieser Industrie mit den anderen Productionszweigen eine sehr bedenkliche Rückwirkung auf die übrigen Gewerbe, auf Land- und Forstwirtschaft, sowie auf die ganze Steuerkraft des Landes hervorgerufen wird; in Erwägung endlich, daß unter solchen Umständen die Ausführung großer öffentlicher Arbeiten nicht nur wirtschaftlich gerechtfertigt, sondern auch aus politischen Erwägungen empfehlenswerth erscheint, erklärt der Landtag des Herzogthums Steiermark auf Grund des § 19 der Landesordnung:

„Daß er der hohen k. k. Regierung auf das Dringendste empfehlen müsse, der traurigen wirtschaftlichen Situation ernste Beachtung zuzuwenden, die zur Hintanhaltung des drohenden weiteren Verfalles nöthigen Maßregeln, soweit dieselben national-öconomisch gerechtfertigt erscheinen, mit aller Energie einzuleiten, und insbesondere aber

- a) auf die Förderung von eventuell auf Staatskosten auszuführenden Eisenbahnbauten Bedacht zu nehmen;
- b) den Eisenbahnverwaltungen alle gesetzlich zulässigen Ermächtigungen zu gewähren, damit dieselben die nothwendigen und öconomisch begründeten Erneuerungen an Schienen und Betriebsmaterialien ohne Aufschub vornehmen können.“

II. Die hohe Regierung wird aufgefordert, durch Revision der Handelsverträge und Zolltarife der vaterländischen Arbeit, insbesondere mit Rücksicht auf die Eisenbahnindustrie, einen — den Verhältnissen entsprechenden, wirksamen Schutz zu gewähren.

130.

Landchaftliche Thierärzte.

Der Landtag beschließt:

- a) Die Verwendung der landesfürstlichen Thierärzte zur Besorgung der den landchaftlichen Bezirks-Thierärzten obliegenden Geschäfte innerhalb eines bestimmten Veterinärbezirkes mit dem Anspruche auf normalmäßige Diäten und Reisekosten, und
- b) die in dem Berichte des Landes-Ausschusses enthaltene Einteilung des Landes in 13 Veterinärbezirke und die Bestimmung der Dienstorte werden genehmigt, und
- c) der Landes-Ausschuß beauftragt, an die Regierung das Ansuchen zu richten, die Zahl der landesfürstlichen Thierärzte beträchtlich zu vermehren.

131.

Rechnschaftsbericht. Steuernachlässe bei Unglücksfällen.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Zeitverhältnisse überhaupt die Landbevölkerung schwer bedrücken und deren Steuerkraft schwer beeinträchtigen; in Erwägung, daß die Beschädigung der Saaten im letzten Winter in ihren Wirkungen viel empfindlicher und weitergreifend ist, als eine Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschläge;

und in Erwägung, daß die hohe Regierung auch aus Anlaß der Frostschäden des Jahres 1866 außerordentliche Steuernachlässe bewilligt hat,

wird der Landes-Ausschuß angewiesen, bei der hohen Regierung auf das Nachdrücklichste dahin zu wirken, daß auch aus Anlaß der Beschädigung der Saaten durch Verwinterung von 1874 auf 1875 in Steiermark ein entsprechender Nachlaß der Grundsteuer bewilligt werde.

132.

Der Landtag beschließt:

Reform der Grundbücher.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, das Ersuchen an die hohe Regierung wegen der im Interesse des Hypothekar-Credites dringend gebotenen beschleunigten Durchführung des Gesetzes über die Anlegung der Grundbücher in Steiermark zu erneuern.

133.

Der Landtag beschließt:

Rechnschaftsbericht.

Die Berichte des Landes-Ausschusses in seinem Rechenschaftsberichte über Grundsteuer-Regulirung, Unterstützung der Gemeinden in Folge Elementar-Ereignisse, Gemeindefinanzwesen und Verwaltung des Landesvermögens, werden zur Kenntniß genommen.

134.

Der Landtag beschließt:

Phylloxera vastatrix.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, allfällig zur Verhandlung kommende Entschädigungsansprüche im eigenen Wirkungskreise im Sinne des Gesetzes vom 3. April d. J. zu erledigen; überdies im geeigneten Wege dem möglichen Auftreten dieses schädlichen Insectes die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und über den im § 19 des citirten Reichsgesetzes erwähnten Vorbehalt bezüglich der Uebernahme der ermittelten Entschädigungsbeträge auf den Landesfond die nöthigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

135.

Der Landtag beschließt:

Regierungsvorlage, betreffend die Zwangsarbeitsanstalten.

Die Regierungsvorlage, enthaltend die Punktationen in Absicht auf die Uebernahme der Zwangsarbeit-(Besserungs-) Anstalten von Seite des Staates wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Beurtheilung, Berichterstattung hierüber und allfälligen Antragstellung in nächster Session zugewiesen und derselbe unter Einem beauftragt, inzwischen die Verhandlungen mit der Regierung wegen Ueberlassung der fraglichen Anstalten an den Staat fortzusetzen und sich hierbei die im Berichte, Beilage Nr. 89 de 1873, enthaltenen und vom Landtage genehmigten Grundsätze gegenwärtig zu halten.

136.

Der Landtag beschließt:

Petition mehrerer Gemeinden, betreffend die Einschränkung der Alpenrechte.

Die Petitionen der Gemeinden Ardnitz, Hall, Weng, Johnsbach, Krumau, Admont, Aigen und Dietmannsdorf, von 47 Weidoberechtigten aus den Gemeinden Lendl, Gams, Palfau und Wildalpen und von 20 Insassen der Gemeinde Hohentauern, betreffend die Einschränkung der Alpenrechte, werden der hohen Regierung zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

137.

Der Landtag beschließt:

Petition des Dr. Gustav Wilhelm um eine Dotation für d. Lehrkanzel der Landwirtschaft an der technischen Hochschule.

1. Es wird der Lehrkanzel der Landwirtschaftslehre ein für allemal eine Dotation von 100 fl. bewilliget unter Aufrechterhaltung der Eigenthumsrechte dieser Lehrmittelsammlung für das Land.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beim k. k. Ackerbauministerium um eine Subvention für die Lehrmittel der land- und forstwirtschaftlichen Lehrkanzel anzusuchen.

138.

Petition des Johann Sikora.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Turnhallenwärters Johann Sikora um eine Personalzulage wird abgewiesen.

139.

Regiekosten der Grundentlastung.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Bestreitung der Regiekosten anlässlich der Durchführung des Landesgesetzes vom 18. Juli 1871, Nr. 32 des L.-G. und V.-Bl. vom Jahre 1872, über die Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Sämmtliche aus Anlaß der Durchführung des Landesgesetzes vom 18. Juli 1871, Nr. 32 des L.-G. und V.-Bl. von 1872, betreffend die Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen erwachsenden Regieauslagen, sind vom Tage der Wirksamkeit des genannten Gesetzes aus Landesmitteln zu bestreiten.

Artikel II. Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

140.

Petition des Lehrkörpers der I. Bürgerschule in Graz.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Lehrkörpers der I. Bürgerschule in Graz um einen Beitrag zum Unterstützungsfonde dieser Anstalt, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung hierüber in der nächsten Session zugewiesen.

141.

Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Obdach, Erdning, Gröbming und Schladming.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Obdach, Erdning, Gröbming und Schladming werden dem Landes-Ausschusse mit der Aufforderung übergeben, in Erwägung zu ziehen und in der nächsten Session zu berichten, welche Erleichterungen für die Bezirke Obdach, Erdning, Gröbming und Schladming zur Erhaltung der ihnen in Folge des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1869 zugewiesenen ehemaligen ärarischen Straßen künftig eintreten sollen.

142.

Petition des Bezirks-Ausschusses Frohnleiten.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Bezirks-Ausschusses Frohnleiten um Uebertragung der Verwaltung und Persolvirung der Vorber'schen Armenstiftung an diesen Bezirks-Ausschuß wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage, beziehungsweise der Ermächtigung zugewiesen, über dieses Begehren Verhandlungen mit der k. k. Statthalterei als Stiftungsoberbehörde einzuleiten, und die Verwaltung und Persolvirung der erwähnten Stiftung eventuell dem Bezirks-Ausschusse Frohnleiten zu übergeben, falls die k. k. Statthalterei hiezu die Einwilligung ertheilt.

143.

Der Landtag beschließt:

Dem Reconvalescenten-Epitale der barmherzigen Brüder zu Algersdorf bei Graz wird ein Unterstützungsbeitrag von 500 fl. für das Jahr 1875 aus dem Landesfonde bewilligt.

Petition des Reconvalescenten-Epitales in Algersdorf.

144.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Bauunternehmer David Kleinsasser den Mehrbetrag der Kosten der Weiz-Birkfelder Bezirksstraße I. Classe, welchen derselbe im Betrage von 3649 fl. 96 kr. zu ersetzen hätte, in der Höhe von zwei Dritteln dieses Betrages, welche dem Landesfonde zu Gute kämen, aus Billigkeitsrücksichten nachzusehen und dem genannten Unternehmer die erlegte Caution zurückzuerstatten.

Petition des David Kleinsasser.

Zugleich wird der Landes-Ausschuß angewiesen, mit den Bezirksvertretungen Weiz und Birkfeld Verhandlungen dahin einzuleiten, um auch von ihrer Seite den Nachlaß des Ersazes des auf dieselben entfallenden letzten Drittels per 1216 fl. 65 kr. zu erwirken.

145.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die in der Petition zum Ausdrucke gelangten Wünsche der Bevölkerung möglichst Berücksichtigung finden, — und die gegenwärtig der Viehzucht und dem Handel mit thierischen Producten entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden.

Petition mehrerer Gemeinden, betreffend die Handhabung des Seuchengesetzes.

146.

Der Landtag beschließt:

Dem Abgeordneten Dr. Johann Fleckh wird für seine verdienstvolle Thätigkeit als Referent des Landes-Ausschusses in Schulangelegenheiten aus Anlaß seines Rücktrittes von diesem Posten der Dank und die Anerkennung des Landtages ausgesprochen.

Dankesvotum für den Abg. Dr. Fleckh.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

A. Abdeckerordnung 8 Ackerbauschule 31, 61 Activ- und Passivinteressen 72 Änderung von Gemeindegebieten 4, 23, 24, 25, 33, 128 Äquivalente für aufgehobene Gefälle . . . 22 Allgemeines Krankenhaus 39, 42 Alpenrechte 136 Armenwesen 38 Aufnahme in den Heimatsverband . . . 2, 108 Auffsee 62 B. Bauordnung für Graz 114 Beiträge für l. f. Bildungsanstalten . . . 82 " " Kunst und Wissenschaft . . . 83 " " Volksschulen 56 " zum Pensionsfonde 74 Berg- und Hüttenschule in Leoben 79 Beschlüsse in vertraulicher Sitzung . . . 105 Bezirksumlage für Stainz 3 Biersteuer für Auffsee 62 Bilbergalerie und Zeichnungsacademie . . 87, 88 Bürgerschulen 86 C. Creditoperationen und Capitalsgebarung . 77	D. Dienstbotenordnung 101 Dotation an den Grundentlastungsfond . . 75 E. Ehrenhausen, Hundesteuer 1 Eisenbahnen 59 Ennsregulirung 126 F. Fernitz 64 Feuerwache 50 Forstcultur 19 Forste 16 G. Gebär- und Findelanstalt 40 Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband 2, 108 Gefälle 20, 21, 22 Gehaltsregulirung 39, 48 Gemeindeordnung für Graz 66 Gemeindeumlagen für Auffsee 62 " " St. Gallen 89 " " Dobl 89 Gendarmarie 46 Geschäftsordnung des Landtages 7
---	--

Graz, Bauordnung	114
" Gemeindeordnung	66
Grottenhof, Ackerbauschule	31, 61
Grundbücher	132
Grundentlastungsfond	32
Grundlastenablösung	17, 139
Gußendorf	26
Gymnastische Bildungsanstalten	30

S.

Heimatsverband	2, 108
Hereinbringung von Landesforderungen	9
Hochschule, technische	84
Hochwasser	59
Hospitantencurse	10
Hufbeschlags-Lehranstalt	29
Hundesteuer	1

S.

Impfkosten	44
Interpellationsrecht	112
Invalidenfonde	36
Invasionskosten	15
Irenanstalt	41
Joanneum	84
Judenburger Kaserne	15

K.

Kalsdorf	64
Kaserne in Cilli	15
" " Judenburg	15
St. Katharein	4
Krankenhaus, allgemeines	39, 42
Krankenhäuser, öffentliche auf dem Lande	38
Krankenpflege für Arme	43
Krise, wirtschaftliche	129

L.

Landes-Ackerbauschule	31, 61
Landescultur.	17, 18, 19, 57, 58
Landesordnung	112
Landes-Pensionsfond	73, 74
Landes-Quartierfond	15
Landesumlage	127
Landesvertretung	70
Landesverwaltung	71, 78
Landchaftliche Realitäten	14
Landtag, Geschäftsordnung	7
Lehrerangelegenheiten	52

M.

Mädchenbürgerschule in Marburg	106
Marburg, Obst- und Weinbauschule	10
Mauthbewilligung	64
Messendorf	48, 49
Metrisches Maß und Gewicht	65
Mühlaufergeld	20
Murbücke	64
Musikimpoto	21

N.

Nachricht von Verpflegskosten	113
Neuhäus	12
Neustift, Heimatsverband	2
Normalschulfond	56

O.

Oberrealschule	85
Obst- und Weinbauschule	10

P.

St. Paul, Heimatsverband	2
Pensionsfond für landw. Beamte	73, 74
" " Schullehrer	67, 68
Petition des Algersdorfer Spitals	143
" der Bauernvereine	101
" " Aloisia Bendl	104
" des Beamtenkörpers der Gemeinde- Sparcasse	117
Petition des Bezirks-Ausschusses Cilli	124
" " " Frohnleiten	142
" " " Gröbning	115, 141
" " " Irdbing	141
" " " Mariazell	54
" " " Obdach	141
" " " Schladming	141
" " " Schönstein	91
" " " Stainz	109
" " " Umgeb. Graz	69
" der Bezirksvertretung Eibiswald	116
" " " Oberburg	118, 119
" " Bürgerschul-Direction Cilli	92, 95
" " " Graz	140
" des Bürgerschul-Lehrkörpers Boitsberg	96
" " Vincenz Dedek	121
" " Eulogius Dirmhirn	121
" " Feuerwehren-Centralausschusses	111
" " Gebirgsvereines	118

Petition der Gemeinde Admont	136
" " " Nigen	136
" " " Ardnig	136
" " " Dietmannsdorf	136
" " " Glanz	24
" " " Graz	102
" " " Gufendorf	26
" " " Hall	136
" " " Hartberg	94
" " " Johnsbach	136
" " " Krumau	136
" " " Landl	125
" " " Leutsch	118
" " " Marburg	107
" " " St. Martin a. d. P.	119
" " " Negau	113
" " " Pösknitz	25
" " " Praratheregg	23
" " " St. Stefan	97
" " " Sulzbach	118
" " " Untergreuth	23
" " " Weng	136
" des Franz Hatle	27
" " Adolf Hieß	5
" " David Kleinsaffer	144
" " August Krump	110
" " Amalia Ruglmayr	6
Petitionen von Lehrervereinen	52
Petition des Josef Ott	103
" " Dr. Otto Sabin	100
" " Johann Sifora	138
" " Gottlieb Stopper	53
" " August Tisch	99
" " Anton Bandelli	122
" " Vereines „Innerösterreichische Mittelschule“	120
Petition der Wähler des Grazer V. Bezirkes	98
" des Dr. Gustav Wilhelm	137
" " Wiener Juristen-Unterstützungs- vereines	123
Petition des Wiener Philosophen-Unterstüt- zungsvereines	93
Phylloxera vastatrix	19, 134
Polizei	45—50
Prebina, Heimatsverband	2

St.

Realgymnasien	86
Realitäten, landwirtschaftliche	14
Rebblaus	19, 134
Rechnungsabscluß des Schullehrer-Pensions- fondes	67

Regiekosten der Grundlastenablösung	139
Registrierung von Bezügen	39, 48
„ der Enns	126
Ninderpeß	18, 145

6.

Sanitätswesen	38
Sannregulirung	124
Sauerbrunn	11
Schloßberg in Graz	14
Schub	45
Schullehrer-Pensionsfond	67, 68
Schweizerhaus	14
Seuchengesetz	145
Siechenhäuser	34
Steinz	3
Steuernachlässe bei Unglücksfällen	131
Stiftungen und Stipendien	80, 81
Straßenangelegenheiten	36 57, 60,

७३

Tausthennenlehranstalt	28
Technische Hochschule	84
Theater	105
Thierärzte	130
Volkshaus	13, 90
Trennung von Ortsgemeinden	4, 33, 128

11.

Umlage, Bezirks-, für Stainz	3
„ Gemeindef-, für Aussee	62
„ „ „ St. Gallen	89
„ „ „ Dobl	89
„ Landes-	127
Umlage der Hartberg-Fehringer Straße	60
Ummannlung in metrisches Maß und Gewicht	65

25.

Voranschlag des Grundentlastungsfondes	32
„ der Landesfonde	10—21, 28—31
34—38, 40—47, 49—51, 56—58, 68	
70—77, 81—86, 88, 127	
Verlaßbeitrag für Schulzwecke	55
Volkschulwesen	56
Worppann	51

W.

Waisenfond	35
Waffenmeisterordnung	8
Wasserbaukosten	58, 59
Weinbauschule	10
Wildschadenersätze	19
Wohltätigkeitsanstalten	34—38, 40—44

Z.

Zeichnungsacademie	87, 88
Zigeuner	49
Zufällige Einnahmen und Ausgaben	76
Zwänglings-Verpflegskosten	47, 49
Zwangsarbeits-Anstalten	49, 135

